

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

BAND 12: AMT UND STADT GREVESMÜHLEN

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende einer Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelerschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

V.f.d.z. Unseren freundlichen Dienst zuvor

Stichwortverzeichnis

A

Adolf Friedrich, Herzog8, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 27, 35
 Anklage9, 10, 24, 32, 35, 36
 Ankläger 8, 36
 Apostasie 23

B

Bekanntnis (peinlich) 14, 20, 30, 43
 Belehrung Universität ..8, 10, 12, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 41, 43, 48
 Bericht8, 9, 10, 11, 13, 18, 20, 29, 32, 33, 34, 35, 38, 39
 Besagung8, 19, 26, 28, 30, 41
 Besessenheit 7
 Blocksberg31, 42, 43, 47, 48
 Böten 14, 15, 47
 Bülow, von 18, 25
 Bürgermeister und Rat 18, 19
 Bürgermeister vnd Rat 19

C

Christian Louis, Herzog 9, 36, 37

D

Diebstahl 12, 34

E

ex officio 33

F

Fiskal 19, 30
 Flucht 28
 Friedrich Wilhelm, Herzog 9, 10, 32, 33

G

Gadebusch 15, 16, 19
 Greifswald 20
 Grevesmühlen8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 29, 30, 34, 35, 36, 37, 38, 39
 Güstrow 13
 gütliche Aussage10, 25, 27, 28, 42, 47, 48
 Gutzmer, Caspar Heinrich (Justizkanzlei Schwerin) 31, 33

H

Halberstadt, Joachim Friedrich von 23
 Hertel, Hermann (Notar) 15, 16, 18

Hirt15, 16
 Holstein 34

I

Indizien28, 32
 Injurienprozeß33, 36, 38
 Inquistionalartikel 9
 ins Gesicht sagen 32

K

Karl, Herzog 8
 Kaution25, 26, 35
 Kirchberg, Alexander (Schweriner Justizkanzlei)11, 12
 Konfrontation...9, 16, 18, 21, 25, 26, 28, 30, 31, 32, 43, 47
 Kosten8, 9, 20, 37
 Krüger15, 47
 Küchenmeister15, 16, 45
 Kurieren14, 34

L

Landesausweisung12, 31, 34
 Lepell, Claus von (Hauptmann) 19
 Lübeck 13, 14, 40, 42
 Lühe, Andreas von der 21
 Lühe, von der 16

M

Masius, Martin (Notar)35, 43
 Meier, Gerhard (Schweriner Justizkanzlei).8, 19, 20

N

Nachfrage 27
 Nedden, A. v. z. (Justizkanzlei Schwerin)27, 37
 Negendank, Paschen von 26
 Nese 15
 Notar ..15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 29, 33, 39, 40, 41

P

Pastor 10, 23, 24, 27, 33, 37, 39
 Peinliche Halsgerichtsordnung 19
 Plessen, Johan Bernd von 9
 Protokoll8, 21, 37

R

Ratzeburg 13
 Rechnung33, 36

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

Reskript, herzogliches..9, 15, 16, 18, 19, 20, 29, 32, 33, 36, 37, 38, 40, 46

Rostock 8, 19

S

Schack, von 44

Scharf, David Jonathan (Justizkanzlei Schwerin) 10

Scharfrichter.....10, 13, 29, 32, 34, 43, 48

Schwaß, Adolph (Notar) 22

Schwerin 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 41, 48

Stadtvogt 13, 14, 20, 35, 36, 37, 38, 39

Stemwede, Simon (Notar)..... 31

Supplikation 33, 35

T

Territion 28, 31, 47

Teufelsbuhlschaft 12, 23, 24, 26, 27, 28, 43, 47

Tortur6, 9, 10, 13, 14, 16, 20, 23, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 38, 39, 43, 47, 48

U

Ulrich, Herzog..... 13

Urfehde10, 11, 26

Urteil8, 24, 31

V

Verteidiger 32

Verteidigung25, 28

Vertrag 33

W

Wasserprobe..... 6, 25

Wedemann, Hans Heinrich (Schweriner Justizkanzlei).....11, 12, 19, 41

Wehrwolf 10

Wismar17, 25, 46

Wittenburg 32

Z

Zeugen ..9, 10, 12, 15, 29, 30, 32, 33, 34, 41, 44, 46

Zeugenaussage12, 22, 30, 38, 40

Zeugenbefragung22, 38

Zitation.....32, 33, 37

Zweifel 16

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

Inhalt

BAND 12: AMT UND STADT GREVESMÜHLEN.....	1
Grevesmühlen Amt und Stadt	6
DA Grevesmühlen Rep. 92 k, Nr. 229.....	6
DA Grevesmühlen Rep. 92k Nr. 230.....	8
DA Grevesmühlen Rep. 92k Nr. 231	8
DA Grevesmühlen, Rep. 92 k, Nr. 232 Anna Koht aus Roxin 1696-97	9
Acta Eccl. specialia 1817	10
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - Nr. 65	11
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66	11
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 72	11
MLHA Acta constitutionum et edictorum 1975.....	12
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2010.....	13
Acta Constitutionum et edictorum 2028,	14
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen.....	17
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2036.....	17
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076.....	19
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	21
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2094,.....	30
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2094,.....	30
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2097.....	31
Acta civitatum specialia Grevesmühlen Nr. 137	32
Evangelisches Landeskirchenarchiv.....	36
Akte: Abschriften aus den Gerichtsakten des ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen über peinliche Gerichtsverhandlungen von Pastor Hermann Peek (1838-1924)	36

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

Grevesmühlen Amt und Stadt

DA Grevesmühlen Rep. 92 k, Nr. 229

Wipertt von Pleßen, Goltbeke vom 6. Mai 1604...auf anhalten seiner unterthanin Anneke Blocks zum Klüetze (als welcher Ich mich wegen der gerechtigkeit vnd Politischen Zwanges billig anzunehmen) bewogen..ein weib m Kluetz vnter meinen Vettern Stellan von Pleßen wonhaftigk mit nahmen Margreta Driuers für Ihren Junckhern vorzubescheiden..etliche Summarische kundeschafftten aufzunehmen, welche gnediger Furst vnd herr, wan Ich dermanßen beschaffen befinde,...zu ersehen...anzeig zur tortur vnd scharffen verhör...bittet um die Ehrneusten Claus Boten zur Kalckhorst, vnd den Erbarn // Johan Jarchowen E.f.g. ambtman zu Gruesmühlen gnedig zu Commissarien zu deputiren vnd vorordnen, mit dem beuehlich, das die Beclagte Margareta Driuers, so woll auch meiner vnderthaninnen anneke Blocks...vorstellen können ..auf seine Hoff zu Goldebeke gebuerlich citirt vnd eidtlich abgehört werden, Goldberg den 6. mai 1604

Kurtzer bericht vnd Jegenandtwortt

Was Margreta Driuers vnd anneke Blocks, marten Driuers vnd Hans Blocks beide zum Kluez Ihre Eheweiber ..Untertanen des Wipert vnd Stellan von Pleßen geuettern zum arpshagen vnd grossenhofe ergessen, auch verwalter zum Grundeshagen an stadt seines Junckhern Johan Zepelins Henrica von Plessen ehel. Vormundes, in beisein Jochim von Pleßen zu Barnekow vnd Ern Vrbanj Houelij Pastorn zum Kluetz summarishce Kundschaft

1. margreta Driuers bringt clagende vor, wie sie von ihrer Nachbarinnen, Anneke Blocks für eine Zeuberinne so Ihrer kunst fiy ausgeschrien sey, vnd wie sie von Ihr mit einem meßer vberfallen sey, vnd auf dasmahl tapffer bei den harrn gezogen, vnd gezarret worden, vnd were nicht N. Grise so Ihr der driuerschen in tagelohn gearbeitet, darzu kommen, vnd Ihr Jegentheill zu rücke gezogen vnd gehalten, mochte sie etwa von Ihr erstochen sein worden, weshalb sie zu // Ihr gesagtt, sie wolte es dabei nicht so bleiben laßen, sie hette noch brueder, die wolte sie gebrauchen, vnd sich mit Ihr aufs waßer werffen laßen, aber nicht durch den hengker zu Greuesmühlen

2. Anneke Blocks sagt zum Kegenbreichte...sie die driuersche wegen eines newen ungewonlichen grabens angesprochen Mit bitte, denselben, weill Ihrem Viehe dadurch grosse gefahr vnd schaden zu schehen kondte, wieder einzuschießen, Imfall aber solch Ihr suchendt keine stadt finden würde, vnd Ihr Viehe zu schaden kommen, das sie solches also nicht vorschmerzen, noch mit stilschweigen wurde hingehen laßen...darauf die Driuers sie für eine offendtliche buttell huere gescholten, Worauff Anneke Blocks gesagt, das solte sie liegen, als ein Zauberin, als balt sey die driuersche mit einem spaden zur Blockeschen eingewuscht, In wilens sie damit abzudecken, welchs do sie gesehen, habe sie gesprochen? Wult du daran, so mus Ich dir neher kommen, habe sie also bei den haren // gefast vnd einander woll gezeiset, dann kam der Streise vnd hat sie gehalten, das sie der Driuerschen nicht greifen können, das mit dem Messer ist falsch

Hernacher die Driuersche zu ihrem Mann gekommen: O Hans Block Welch eine auserlesene buttell huere hastu genommen, welches er vorandtwortet mit den worten, das soltu liegen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

als eine Zeuberin, Ich habe mein weib zu ehereu genommen es sei auch Marten Driuer dazu kommen, vnd Blocken für einen schelm vnd dieb gescholten..alle Beschimpfen sich nun gegenseitig

- sie habe sie als Zauberin gescholten, das die Driuersche von Jederman dauor gehalten, vnd ein gemein geschrei deßfals von Ihr auskommen, sonderlich aber hatt sie zwey oder drei merckliche Exempell oder geschichte erzehlet, welche sich umb Clutz begeben vnd zugetragen

Erstlich wie sie von Paull Schmidt, Item achim Müller Zauberej halber beschicket worden, und das Ihr eigener Man marten driuer sie hiebeuohr vor eine Zauberin ausgesprengett, Darauff sein etliche der Persohnen so nahmkundig gemacht worden, von obgedachten Pleßen vorgefordert vnd befragt worden //

1. Paull Schmiedes fraw, ..daß sie für 7. Jahren mit Marten Driuers frawen wegen einer Gans so sie Ihr solte zu todte geschlagen haben, In Ihrer der Schmiedeschen Koppell zu zanck geraten, Woruüber Ihr die driuersche mit denen Worten gedrewet, Ich lobe dir das dir soll angst vnd bange dauor werden, solches sei Ihr also auch Innerhalb 2 oder 3 tagen wiederfahren, das sie nicht anders geworden, als were sie besessen gewesen, vnd das man sie also vom herbst an, biß vff Johannis Baptistae in schlossen vnd banden vorwahren muß, vmb welche Zeit Ihr Man Paull Schmidt Ihre beiden Brueder als Assmus vnd Hans die Gudeknechte genant, zu der driuerschen geschicket, mit dem befehll Ihr zu sagen, das sie solte ablaßen, weil sie woll wuste, was sie seiner frawen gelobet, vnd auch gehalten, wofern es aber in Kurtze tagen nicht beßer werden würde, würde er vorursachet werden, anders damit zu verfahren..darauf kommt die Driuersche zu ihr und wird durch die Godenknechtsche mit ihr vergliechen, die Schmiedesche wird nach etlichen weinigen tagen gesundt

2. Achim Müller zum kluetz sagtt, er sei bei seinem Schwager Heinrich Seheman zum Kluetz vor 4. jahren, da derselbe erstlich haus angeschlagen, In dienste gewesen, habe Ihm domals etliche Lein ausgeseiet, da nun dasselbe sein aufgangen, habe sich zutragen, das Marten driuers derne oder Medtken dardurch gangen mit dem vornehmen, einen strich doer pfadt dadurch zumachen, er treibt das Medtken mit drow Worten zurücke..sei Driuer ins haus oder Katen gelauffen eine langhesse Barten in die handt genommen, vnd zu trotze auff's flachs gangen, was den Müller verdrossen, das er auch eine schotforcke geholet, vnd nebenst seinem Schwager Heinrich Seheman, driuern vom Lein oder flachs abgeiaget, vnd ihm ereilet, darüber Driuer geruffen, stich nicht, sein weib sei inmittels auch dazu kommen, vnd Müllern so angesprochen, das Lobe Ich dir, dir soll wehe vnd bange daruor werden, du solt mir 10 wochen auffm bette, die hende daruor zerwingen, das sei Ihm auch nach weinigen tagen also wiederfahren, daß er Zehen gantzen wochen Jemmerlich auffm bette muß zubringen, das es Ihme alle tage ankommen, schickt seinen Bruder zu der Driuerschen..sie solle ablassen, wo aber nicht, wolte er sie so weiß brennen laßen als eine weir, solte er auch das gelt mit schusseln zusammen samlen, wan er sonsten so viell nicht hette, darauf wird ihm besser

3. Sophia Rademachers, Jürgens Rademachers zum Kluetze fraw..Marten Driuer auf eine Zeit bei seinem Schwager N. Meier im kluetze beim bier zu vnfrieden worden, blutrustig dauon gegangen, vnd in ihr Haus gekommen bei Diettlof Scharpenberges vnd sich Jegen Rademachersche vnd Armegardt Meiers hefftig beclagt, Ach meine Lieben geuatterschen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

wie vbell habe // Ich gefreiet, welche eine grosse Zeuberinne habe Ich im bette, die Tochter ist noch erger Zeubersche als die Mutter

- er gesteht dies auch aber er habe es im Rausch gesagt

die Driuersche leugnet die drowwortt auch so sehr nicht, sagt aber sie wisse es so eigentlich nicht, es sei im Zorn vnd schelten zugangen

4. Hans Block sagt, es sein auff eine Zeit im Herbst seine fullen herrde loßgangen, vnd auf Driuers rogken...die Driuersche gesagt: da sollen dich die hunde vnd raben vor fressen, ihm 3. wochen dannach gestorben, auch in die elffe seiner pferde hingefallen vnd gestorben, das er nicht viell vbrig behalten

- An Herzog Carl

DA Grevesmühlen Rep. 92k Nr. 230

Beilegung des Verfahrens gegen **Ilse Wöstenfelds 1654**

Bericht Claus Lepel, Santkow den 1. Febaur 1654..in efg. ein Vnterthanen aus dem Dörffe Heiligendorfe die Hexe Nahmens Ilseche Wöstenfeldes angeklagen wollen, weil einigen schaden an Viehe bes. Pferden zugefügt wie das Protokoll besagt, darauf Belehrung bei der Juristenfakultät Rostock eingeholt, welche sie loß erkandt, diese Bauern aber noch nicht acquilhren wollen, sondern vermeinen weilen sie ihren schaden eidlich bekreffiget, das das Vrtheil dem weibe zuser favorabel gefaßet, da sie doch niemahlen, wie auch noch nicht außagen wollen, noch können, daß daß weib Ihnen den Schaden gethan, sondern nur auf sie muthma0en // soll er nun dem Urteil nachleben und die Ankläger mit den Kosten beschweren

- Belehrung Adolph Friedrich..wegen der Ilse Wöstenfeldes wenn sich keine anderen Indicien finden, dem Urteil nachleben vnd die Unkosten von den Anclegern erstatten lassen, 17. marti 1654, Schwerin, G. Mejer

DA Grevesmühlen Rep. 92k Nr. 231

Schreiben Claus Lepel, Santow 10. september 1666

...auf fürstl. befehl das Ich die von Supplicanten H. Johan Berendt von Plessen wieder ein der Zauberey halber vbell berüchtiten weibes mir communicirte indicia fürderligst einsenden vnd berichten soll, warumb Ich mich der inquisition verweitre, habe ich den 9. dieses empfangen..das Ich solche indicia in dero Cammer eigneschicket, vnd den 1. Mai den vff dieses antwort erhalten, wan Major Plesen als ancläger, oder wer sich sonsten dafür außgeben, die benötigte unkostend darzu würde herschiesen, da0 er sie gefänglich einnehmen würde, aber bisher er statt der Unkosten nur lammentiren gehört, es geht woll um einen Fall bei Dammershagen, wenn der Herzog nun anders entscheidet kommt er dem gerne nach an Christian Louis

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

DA Grevesmühlen, Rep. 92 k, Nr. 232 Anna Koht aus Roxin 1696-97

- Joachim Pfulghaupt Copie: Fridrich Wilhelm Herzog an Beambte zu Grevißmühlen...dem Supplikanten Hinrich Kohten zu Roxin ist mit zweyen Pferden auszuhelffen vnd die Uhrsache des Viehsterbens zu untersuchen, Schwerin 27. Mai 1696

- Summarisches Zuegenverhör vnd Inquisition Gehalten auf dem hochfürstl. Amptause Santow den 7. Juli 1696 contra Anna vnd Pael Kohten in Roxin auf Klage des Hinrich Kohten, 8 Blatt, Joachim Pflughaupt

- Befehl Friedrich Wilhelm, Canzleiräte vnd Juristen wegen Anna Kolth..special Inquistin ist befügt...auch bei metum fugae würlkliche inhaftierung...gewisse articul, Zeugen eidlich darüber zu hören, Confrontation mit Zeugin

- Protocollum Inquisitionis auf dem hochfürstl. Amptause Santow den 8. Marti 1697 contra Anna Kohten aus Rocksien, Lit. D., 25 Blatt, Inquistionsartikel, 49 Artikel, Joachim Pflughaupt

- Bericht der Beambten zu Grewismühlen 24. Marti 1697...haben alles wie angeordnet fleisig Protocolliren lassen, ...als aber zimbl. Verdacht auff dieses weib geworffen, so das es wol zum ordentlichen Process kommen wird, vnd selbiger ohne unkosten nicht geführet werden kan, So haben wir vns // vorhero erkundigen wollen, wohero diemittel zu solcher unkosten genommen werden sollen, sintemahl die muhtmasen sind, das zur diesenmahl Ihr woll die tortur zueerkant werden dürfte...

F.W.: ...daß ihr zu diesen führenden inquisition process eine kleine Collecte im ampte anlegen vnd einfodern, selbige beruhmen, benebst aber dahin sehen sollet, das alle weitläuffigkeit vnd überflüssige Unkosten vermieden vnd eingezogen werden, Schwerin 27. Marti 1697 an Referenten

- Fürstliche Canzley Directoren vnd Justizräte, Friedrich Wilhelm...wegen Anna Kolthen ...fordersambst in den PferdeStall graben, vnd mit fleiß, ab vnd was das sey, so Inq. vnd Ihr Man mit den Tartarn oder Zigeunern davon Artic. 4 gedacht wird vnd in haar verwickelt gewesen, vergraben, nachsuchen...vnd referiren...Schwerin 27. Marti 1697 (Lit. E)

Friedrich Wilhelm, Meckl. verord. Cantzley Director vnd Justizräte...weil sie nicht völlig beisammen sondern verreiset wird ihnen erlaubet, von ein paar erfahrenen vnd gewissenhaftten Il.tis belehrung einzuholen, Schwerin 14. Aprilis 1697

Belehrung Augustinus Wolff, David Jonathan Scharf, Schwerin 6. Mai 1697 wegen Anna Kolht...sie nochmal gütlich über die Artikel befragen, auch durch den Beichtvater vermahnen //...dann dem Frohn übergeben gewöhnliche territion vnd ziemliche tortur jedoch menschlicher weise, allgemeiner Fragekatalog, (mit Mißgeburten), auch wegen Vergrabung mißlicher Dinge, alles verzeichnen, später gütliche Befragung

Belehrung Augustinus Wolf, in Abwesenheit meines mit Consulanten, H. D. Scharf, Schwerin 19. Mai 1697...wegen Anna Kolthen...ob man wegen Abwesenheit des Beichtvaters der Inq.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

auch den Pastor zu Mummendorf oder aus Grevesmühlen gebrauchen könne..dies kann so zugehen,

- Protocollum Inqvisitonis zu Santzow den 21. und 22. Mai 1697, Anna Kohten aus Rocksien, Lit. I, 10 Seiten, Joachim Pflughaupt

Belehrung Augustinus Wolff und David Jonathan Scharf, Schwerin 1. Juni 1697...wegen Anna Kolth weil sie bei ihrer Aussage merklich vacilliret vnd varyret, jedoch bei der damaligen peinlichen verhör finaliter dabei geblieben, daß sie Zaubern könne vnd dies vom Bettelweib gelernet // auch weil sie nicht mit Daum vnd beinschrauben sondern nur mit den schnüren vnd anziehung auf der Leiter gefoltet wurde ist sie nochmals vor das Gericht vorzufordern mit ihrem Mann und Zeugen zu confrntieren besonders wegen der Lehrmeisterin // wenn sich dies als wahr findet, kann sie an der Zauberei nicht unschuldig sein...und sie nochmals unter den vorigen Fragen über die Zauberei zu befragen unter der Tortur, alles genau verzeichnen

Protocollum gehalten auf dem Amptshause Santow den 2. und 3. Juni 1697, contra Annen Kohten, Lit. L

- *Belehrung, Schwerin 9. Juni 1697, Augustinus Wulff, David Jonathan Scharf..auf die Akten a-L, sie ist gestalten Sachen nach nunmehr der gefänglichen Haft auf gewöhnliche Uhrpfede zu entlassen*

- *Beambte zu Grevesmühlen, 14. Juli 1697...an Herzog...wegen heuffigen Viehesterbens des Hinrich Kolthen zu Roxin geführten Klage, die im alten teil wohnende Leute eine Mißgunst, auf Hinrich Kohten geworffen, auch ziemlicher Verdacht auf die Anna Kolthen geworfen wie die Akten A-M belegen, aber die Rechtsgelahrten sie frei vnd ohne Verweisung des Landes // wie sonsten vor diesen in solchen fellen gebreuglich zue sein pflēgete auf gewöhnliche Urfpede, loß erkant...daher überschicken sie die Akten zu anderweitigen Verordnung*

F.W. an die Beambten zu Grevesmühlen...ob zwar die eingeholte Inquistia...nach praestirter Urfehde vor der Hand befreiet...vermöge der Acten auf sich gezogenen Verdacht hart graviret werde...daher sehr bedenklich sie am Orte zu lassen...sie mit der landes Verweisung belegen und solche würcklich wieder sie exequiren vnd veranlaßen sollen, Schwerin 18. Jun. 1697

Acta Eccl. specialia 1817

Johann Berend von Pleß, 29. Mai 1674, Damshagen

--an die Hochgelerten..daß ein Weibstück Barbara Beckmans eine Zeitlang sich in meinem Dorfe Dammeshagen hauffgehalten, die nicht alleine erlerneter Zauberey halber vbel berüchtiget, sondern auch sich vernehmen laßen sothanes unwesen eines Schäffers Frau im Kühlenstein Ilsabe Sürcken zu lehren..er schon dem Herzog einen Bericht zugeschickt vndt in

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

formb eines fürstl. abschids beibrachten Vergleichs zustehen, nichts gekehret, so ist doch die Barbara Beckmans von selbst vndt vngefodert zu mir auff meinem hoff gekommen, vndt mit vielen Pachen begehret, das die Schäffersche Ilsabe Sürcken dahin möchte gefordert werden, vmb von derselbesten anzuhören, was sie auff sie zu sprechen hette. Worauf Ich daß werck etwas genau bey eine vberleget, dieses der Zauberey halber berüchtigte weib auf meinem 1 // 1r hofe, allawo mir vermöge vorangezogenen fürstl. abschids, vndt sonst von andenklichen Jahren her beides die hohen vndt Niedern Gerichte unstreitig zukommen, angehalten, vnd bey praeliminariter gehaltener untersuchung so viell verspüret habe, daß sich allerhandt indicia hervor thun möchten, wieder die auf die flucht denckende Barbara Beckmans ferner zu procediren... (an Johan Henrich Wedeman vnd H. Alexandro Kirchberg) Schwerin S. 2

Barbara Beckmans erlernter Zauberei halber berüchtigt

2. sich vernehmen laßen, sothanes fluchtiges handwerck der Ilsaben Sürcken wieder zu lehren

3. von selbst gantz vngefodert auf den Hof gekommen..Prozeß kann aufgenommen werden, alles fleißig protokollieren lassen, Schwerin 30. Mai 1674

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - Nr. 65

Barbara Beckmann zu Dammschagen, 1674

Johan Bernedt von Plessen, 1. Juni 1674, S. 4...wegen Rechtsbelehrung über Barbara Beckmans..sie vermahnen vnd mit Zeugen confrontieren laßen, wie auch beygefugten protocollo sub. lit B mit mehren zu ersehen, bittet weiter zu Belehren (an Hans Heinrich Wedemann, Alexander Kirchberg)

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66

J. v. Pleßen, Dammerhagen, 6. Juni 1674..wegen Barbara Beckman mitt der Scherffe hat verfahren werden sollen, die daum vnd beinschrauben anlegen lassen..sie noch nichts gestehen vnd bekennen wollen.. (Wedemann, Kirchberg)

- Belehrung Barbara Beckmans vermittelt aufnahme eydlicher Zeugenkundschaft, darauf erfolgtnen gutlichen vnd peinlichen verhör zugesand..sie zu gestanden, das sie den Taufbundt mit Gott gebrochen, Buhlschaft, Schaden..feuer, vorher erwürgen, Schwerin 13. Juni 1674

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 72

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

1788, es geht um mehrere Persohnen zu Schönberg bzw. Grevesmühlen, die gefangene genommen werden, , das ganze spielt eher in Grevesmühlen, es geht vor allem um Diebstahl, , Santow den 9. April 1788 etc.

- Johann Georg Henning 40 Jahre alt, seit 13 Jahre die Frohneri zu Grevesmühlen bewohnt,
- auch Carl Fahner und Lehne Fahnens gebütig aus Schönberg, ihr Vater Hinrich Hagnatz ein Zimmerman

- sie haben wohl gegen Hexen die auf dem Lande das Vieh unter hielten gehandelt, er Carl Fahner sollte die Hexen auskundg machen, auch 12 R dafür gefordert, er auch versprochen das Preen den Hexenmeister sehen sollte, auch gestohlene Sachen nachweisen wollen, sie bekunden vor Preen eineige Leute als Hexen

- der Scharfricherknecht Carl Friedrich Fahner wird wegen betrügerischer Vieh Kuren angeklagt, sie haben einen baubern auch eingebildeten Hexeng estellung wodruch er gedachten einfältigen Hauswirth zu wiederholten Malen um Geld betrogen- sechs Monate Festungsbau, sei Weib Lene Heynatzen dabei geholfen, sie wird mit Zuchthaus 6 Monate bestraft, danach auf Uhrfede des Landes verwiesen, der Hauswirth ist Preen zu Stockelstorff, er hat wegen Versuchung abergläubischer Mittel die Prozeßkosten zu tragen
Schwerin 6. Mai 1788

- Carl Friederich Fahner ist über 25 Jahre alt aber wohl nicht mehr als 30 Jahre, Gebzrtug zu Stendal wo sein Vater ein Nachrichten wäre
, Lehne Fabers 35 Jahre alt,

MLHA Acta constitutionem et edictorum 1975

Perr Goldtschmied zu Grevesmühlen, 1580

Schreiben an Christoffen Administrator des Stiffts Ratzeburg, Von Herzog Ulrich zu Mecklenburg, Güstrow den 15. Mai 1580, 2 Seiten

...wegen der vber Perr Goldtschmiedes zu Greuesmuhlen angezogenen bösen Vordacht, vnd was dershals nach der leng erzehlet wierdt, freundlich gelang lasen, mit Zeigung E. L. Schreibens .. das ihr vns diesen sachen nach, fuglich nicht vorzugreifen, oder E. L. zubeantworten erkleren wolten, freundlich ersuchtt. Nuhn befinden wir aber auf denen in E. L. schreiben, nach der leng erzehnten Vmbstenden so viell, das ob woll, der gethanen bedraung vnd darin auff der specificirten Ziegelschrung erfolgten SPökerey halben, eine böse Vermutung geschöpffett werden konne // das doch gleichwoll dieselben so wichtig oder genugsamb nicht sein, das wider sie derhalben noch zur Zeit, weil es gefehrlich auf bloßen wahn ettwas furzunehmen vnd außzuführen mitt gefengknus, viel weniger der Tortur konne Vorfahren werden, haltten es aber hirinn das sicherste sein, das E. L. dieser Person halber, in geheim, ob sie auch Vormals ein bose geschrei oder mitt einiger Zauberei bezichtigett, auch Jemanden schaden zugefügtt, mitt allem Vleiß heften erkundigung nehmen laßen, dan auf denselben fall konnte nach gelegentheitt desto fuglicher zum ahngrieff geschritten werden... Güstrow den 15. Mai 1580

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2010,

Anneke Hecht

- 11-14, Schreiben des **Claus Hecket**, Bürger zu Lübeck, den 23. September 1615 an Herzog Adolf Friedrich wegen seines zu Grewesmühlen eingezogenen Eheweibes, ...Anno 1614 vmb Ostern zugetragen das einer mit Nahmen Carsten Wrahn zu Greuesmöhlen wohnhafft, aus lauter teuflischer einbildungh vnd feindtseligkeit meine hausfrawe daselbst ohn alle beweißfuhung vnd indicia angeclagt vnd fur eine Zeuberinne angegeben, als wan sie ihme seine Pferde mit schörffe bezaubert hette...da doch wie ich mich vom Praweshagen, da ich eine Zeitt lang gewohnt hinwegk begeben vnd einen andern das höffe vbergeben, dessen Pferde dan mit Schorff behaffet gewesen, vndt als Leichtlich eins von dem andern vf der feldtscheidt, des schorffes halben kan angezündet werden...dessen vngeachtet ist meine Hausfrawe, auf sein bloßes vnd nichtiges // angeben (von dem Stadtvoigt erlaubt) incarcerirt vnd fenglich eingezogen worden...wo sie sehr schwer seit sieben wochen inhaftiert ist, auch einmal von abent bis morgens dermaßen gewartet vnd gepeinigt das der Hencker oder Peiniger ihr das Hertz im Leibe hat sehen können, dabei es nicht geblieben, sondern auch sie vf den Leibe verbrennet, das der wintt daraus gangen, wie auch zwischen ihren Beinern bei ihrer weiblichen Scham ein gantz Loch eingebrandt, das ich als ihr Ehemann, wie sie von ihnen erledigt, eint geraume Zeitt daran habe zu heilen gehabt, zu solcher großen vnaussprechlichen pein vnd tortur sie in nichts bekennen können, sintemahl sie auch womit sie beschuldigt, allerdings vnschuldigh...darauf auf ihre bekentnis vnd Vrgicht von ihnen den Grevesmöhlichen herren amptman vnd Stadtvoigt vf vnterschiedliche Vnifersiteten vmb eine belehrungh ist verschicket, was aber vor ein Sententz darauff erkandt, ist mir vnwisendt, erachte aber wan sie etwas in der vnerhörlichen Marter bekandt, vndt ein Vrtell darüber ergangen, das sie das Leben verwircket, derozeit woll an ihr exequiret hetten. Wie sie aber damit nicht haben bestehen können, haben sie offtgedachte frauwe, als eine halb todten //12v Menschen wieder entlassen doch das ich ihnen te iudicio sisti vier vnterschiedliche burgen, mitt Nahmen Asmg. Harnman, Jochim Bolten, Hans Krusen vnd Bartholomeus Piell habe stellen müssen...darauffhin sind sie, als sie etwas genesen war nach Lübegk gezogen vnd Bürger geworden...sie auch immer für unschuldig gehalten

...er hat sich vor etzlichen iahren einen gefehrlichen Leibesbruch schaden zugezogen, der immer größer wird und sich deshalb vnter die hende der Artzte zu begeben vnd zu Curiren zu lassen, darzu dan gelt gehörich // und *da er noch bei etlichen Leuten Schulden eintreiben könnte*, hat er sich mit seiner Frau dahin begeben, nach Grevesmühlen wo etzliche Creditoren wohnen, mit seiner Frau vnd zur bezahlung ermahnet, als ist der Carsten Wrahn, als ein vnruhender Mensch wieder erwacht, vnd meine frawe vrplötzlich weis de novo vor dem Stadtvoigt wieder angeclagt, wieder in gefängliche Haft vf den thurm, da der Hencker wohnt...schwere Haft, vngeachtet *das im verschinen iahr ihrer erledigungh drei Persohnen, als zwey frauwen vnd ein Man wegen Zauberei gebrant sein*, die dan vf meine frauwe nichts bekant noch sie bezichtigt, wie solchs der herr heuptman zu zweyen Burgern selbst gesagt... am 16 huius ist sie verhaftet worden // ohne das er als Bürgern geladen vnd besprechen worden ist...er hat auch noch ein kleines armes schwaches kind, so alle stund wartens vndt pflegens bedurftig, bei sich das betreut werden muß...bittet um Freilassung der frau, // sie auch nicht wieder zu foltern, nur weil der Kläger sein mütlein kühlen will...auch weil im

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

vorigen Jahr etzliche vncosten, in verschickung der Vrgicht vnd sonsten vfgangen, dieselbe dan wie billich von anleger solten erlegt worden sein, dessen er sich aber bißhero geweigert, als mache ich mir die gedanken, weill ich noch ein weinigh austtende schülde zu Greuesmöhlenn einzufordern habe, das der vom Teuffell eingeblasene Neidthardt vnd Cleger, den irrigen wahn sich eingebildet, das er davon soll vnd muß bezahlet werden, daran mir ...zu viell geschehe //...er möchte auch für die inuurien, hohn schimpf spott Marter Pein vnd Vncostn abtrag thuen (der Ankleger) wie auch efg. in wilkührliche straffe zu compelliren, Lübeck den 23. September, 1615, Claus Hecket

- Auf der Akte: *Ist supplicant mit seinem suchen an die hertzogin verwiesen*, Schwerin den 9. Oktober 1615

Acta Constitutionum et edictorum 2028,

gegen die Hirtin Margrit Frentz aus Rütting wegen Zauberei, 1623

- aus dem Protocollo soll efg. entnehmen, was Claus Langehoff alhir gewesener Dorscher auf Efg. bawhoff von der Hirtin zum Rüttinge, vor mir vnd efg. amts Notario Hermanno Hertel berichtet...selbige weib von allen ortten so ein grossen zulauff ist, als vor Zeitten zu dem weibe zur Nese (so efg. zu Schwerin justificiren laßen) auch gewesen vnd der Misglaube das fals vber hand nemmen mochte...so bittet er efg. obgemelten Claus Langehoff aussage anzunehmen...und das Weib inhaftieren zu lassen, Gadebusch, den 16. Juni 1623, Ernst Henne an Adolf Friedrich

- Befehl des Herzogs: weil das Factum bekant vnd der schaden wider abgethan durch vnnatürliche Mittel darüber mag das Weib ein zuziehen gefenglich zu nehmen, ferner Inquisition anzustellen, vber ihr rath geben vnd sie darauf gütlich zu befragen, 26. Juni 1623

- Anno 1623, den 20 Mai zu Gadebusch fur dem H. Kuchmeister Ernst Hennen

- Ist Claus Langehoff vorbeschieden, die Warheit ausszusagen was das weib zum Rüttinge er clagelich vorbringt:

Er heise claus Langehoff 40 Jahr alt, wohne zu Gadebusch vfm jarnestorff sei furm Jahre vf dem bewehoffe fur der Statt droscher gewest vnd als er ausgedroschet habe Ihn der Kuchmester Zugegen Ernst Hanne nach dem Hmernberge aldo dem großen zusuchen zulassen verschickt da habe der Kuhirte vom Rüttinge, vf dem hinnenberger felddt, alda ihm nicht zuhüten geburet, mit seiner hude gehutet, demselben er verwarnet, er solt sich alda nicht mehr finden laßen, hernacher hette der Rüttingesche hirte zu dem Hinnenbergischen hirten gesagt, Eya wie S. v. bruedede Ick den Schelm, teferenten damit meinend, das er mir das viehe wieder gab, vnd dieses hette der hinnenbergische hirte Zeugen wieder gesagt // das ihr den hirten also fur einen Schelm gescholten vnd ihm deswegen einen schlag oder etzliche mit dem Spies vber den rugken gegeben, vnd ihm das viehe dazu abgepfendet, welchs vber vmb geburlicht pfandtgeldt als 18 ß so der Schmitt vnd Krüger zum Rüttinge Zeugen gebracht wieder abgefodert vnd hirten zeugen zu itz gedachten beeden gesagt dofern ihm schade oder vnheil begegnet wolt er bei niemand anders als bei des hirten weibe verpleiben, der er wol gewust, das dieselbe mit zauberei lange berüchtigt gewesen. Er wird jedoch Krank vnd kan sich nicht rühren, fast ein jahr langk, dannach verlahmt er ganz,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

dahero er verursacht die hirtin zum Rütting darumb zu rede zusetzen, hette seinen Schwager zum Hinnenberger Jürgen Behen zu sich genommen vnd mit demselben anch Rüttingen sich begeben alda das weib in Peter Windtshagens haus zu sich erfodern laßen, die // bleibt jedoch außerhalb des Hauses vnd läßt den Schwager herausfordern...der schlage wirft ihr den Verdacht vor, das als er ihren Man geschlagen, er darauff krank worden vnd seidthero kein gedult gehabt, die hirtin Zeugen danegst auch an den zaun zu sich allein fodern lasen, vnd selben gegen ihm bekant, das sie es ihm angethan wolt es ihn aber wieder benehmen. Zeuge ihr seine seitte zeigen müssen, die sie gepustet, vnd als sie dabei gehiahert, gesagt, wan sie das thette so hulffe es ihm, were auch alsbalt etwas, aber nicht gar besser worden, das dritten tags aber hette er wieder kommen müssen, da hette sie ihm noch einmahl seine seitte gepustet vnd da einen weiden stock gegeben, vnd (...datenverlust) felt mir vbr ein berg reitten, sondern den stock ins fließend // wasser werffen, vnd ansehen das der stock nit wegk flöeße, welchs Zeuge gethan darauff es alsbalt besser mit ihm worden, also das er gehen vnd reitten können...die Frau auch gesagt, er sollte sein Leben langk keinen Mangel mehr haben, hierfur hette er Zeuge ihr 9 1/2 ß ein halben Schweinskopf vnd ei viert grawe Erbesen gegeben

- Hermanus Hertel Notar

- Befehl Adolf Friedrichs: auf supplication wieder die Hirtin zum Ruting vnd Protokol...das du erwente Hirtin, weil aus gedachten protocol gerscheinet das sie sehr verdeckt, vnd sonderlich, weil die selbe extra judicialiter das geklagte factum bekant, vnd den schaden, durch vnnatürliche mittel wieder abgetahn, gefenglich einziehen lasest, fernere fleissige inquisition anstellen..., Schwerin // 27. Juni 1623, an Ernst Hannen Küchenmeister zu Gadebusch

Jobert R.

- auf befehl wurde die hirtin vom Rüttinge Margreta Frentzen zu gefanglichen haft gebracht, auch mit Langehoff Confrontiert, sie auch sonderlicher böeterey nicht in abrede gewesen sondern gern gestanden mit nur gelinder tortur belegen lasen, darauf sie bekant...die andern Artikel werden auch überprüft, werden sich aber ohne Zweifel befinden lassen, wie // nun verfahren, Gadebusch den 4. Juli 1603, Ernst Henne

- Schwerin den 5. Juli 1623: Margareta Franzen guet vnd Peinliches Geständnis: mit fewer vom Leben zum Todt, Schwerin 5. Juli 1623, Joberb. D.

- Der Gefangenen Margreten Frentzen peinliche bekantnus

- 1623 den 3. Juli in Pres. Hoffmeisters Johan von der Lühe, Hartwic von Stralendorffen, Kuchmeister Ernst Hennen vndt Stattvoigts Joachim Staeli

1. Vor 18 Jahren bei dem Hof des Hern Steinfeld gedient, vnd einen schaden in den armb bekommen, da sei sie nach Schwerin gangen vnd habe sich bei einer frawe raht thun laßen, dieselbe fraw auff der Schelffe gewohnet vnd margreta geheißten, ausm dorff Leimbkuhlen burtig, die ihr raht gethan vnd die zauberkunst gelernet vnd in ihrem Kohlhoffe einen teuffelsbuhlen gegeben, welcher Chimmeken heiße

2. der Chimmeken in gestalt eines kleinen schwartzen hundes zu ihr gekommen

3. Chimmeken zugesagt, sie wolt Gott verlaßen

4. Teufel wolte sie föeden vnd ihr alles verschaffen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

5. er bringt ihr bisweilen fleisch, trugen fisch oder gelt
6. Claus Langehoffen durch ihren bulen schaden an seiner lende thun lassen, demselben aber hernacher wieder rat gethan
7. der Schaferschen zu Mötentin vergangenen winter wol bei einer stige schaffe durch ihren Chimmeken vmbbringen lassen darumb das sie ihr ein schaff geg...(Datenverlust)
8. fur 11 Jahren dem Schmidt zu Kramkow durch ihren bulen das Speck aus dem Kohle nemmen lassen, vnd das sie sein erst proba gewiesen, als sie ihn angenommen
9. Bilowschen zum Dietrichshagen fur 4 Jahren vmbbringen laßen, darumb das dieselbe ihr zauberei beigemesen
10. Greta Langen zu Wismar wleche zu Schwerin altfraw gewesen, fur 3 Jahren 2 fercken vmbgebracht, darumb das sie ihr nicht gnug gegeben, als sie ihrer dirnen den Kopf geheilet
11. fur 8. Jahren Chim Lipstorff zum Krömekenhagen eine stercke ins wasser stoßen vnd erseuffen laßen, wegen Beimessung von Zauberei //
12. fur 8. Jahren als sie zum Krömkenhagen gewohnet Titken Steinfort , weil sie ihm sein vieh gehütet vnd dafür er ihr nicht genug Lohn gegeben, ein Mutterpferd umgebracht
13. fur 3 Jahren Asmus Dregern zu bentzin ein Kalb von 1 ½ Jahren vmbringen lassen
14. Chim Rikehoff zu Bentzin fur 3. jahren einen Vahlen vmbgebracht

Den 4. Juli Territionem vnd sonst in der güte bekannt

15. fur 8. Jahren zum Krömkenhagen Hans Büssingen eine Kuh vmbgebracht, weil er sie geschlagen
16. Bekant. sie habe zu Mollemancksen Hans Rehmen ein Kalb vmbgebracht, darumb das derselbe vf ihres vatern Stette wohne
17. fur 3. jahren Asmus Dregern zu Bentzin noch eine Kuh vmbgebracht
18. ihr Bule Chimmeken habe ihr einmahl 10 ß vnd das ander mahl einen halben Rttl. gebracht
19. Chimmeken befohlen das er Hans Bernes zum Krömekenhagen anreiten müssen, das er Chim Lipstorffen pferd ein beil ins leib geworffen
20. Zerstört
21. Hans Bernes zum Krömikenhagen, als derselbe sie geschlagen, eine Schulter entzwei stoßen lasen, dem sie aber hernach wieder geholffen, wofür ihr sein weib ¼ schffl. grütz gegeben
22. Bekant, sie habe der Lipstorffischen zu Weitendorff in beede Schultern wehetage gemacht, das sie nicht arbeiten können, darumb das sie mit ihr gekeifet
23. N. Reineke zu testorff habe sie geschlagen, darumb habe sie ihm angethan das er wehetage in seine armb vnd Kopf gekriegt, welche er lange zeit gehabt, Sie habe ihn aber hernacher wieder geholffen
24. Sie habe zu Otenstorff der Sommerschen in beede arme wehetage gemacht aber ihr nach 6 oder 7 wochen wieder raht gethan, sei fur 4. jahren geschehen
25. fur 10. Jahren Chim Burmeister zu Schadendorff, darumb das // er sie geschlagen, an seinem armb, rugken, vnd beenen wehetge thun lasen, hab ihm aber wieder geholffen
26. Jürgen Rikehoff zu bentzin einen Stoß in die Hand gegeben, aber wieder geholten
27. zu Testorff Chim Runger fur 10. Jahren eine sterke umbringen lassen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

28. Titke Mollern zu Schulenbrock wehetage in seinen leib gemacht, darumb das er sie geschlagen, als sie ihn durchs korn gangen, habe ihm aber nach 3 wochen wieder raht gethan

29 Anneke Brandes zum Krömikenhagen für 8. Jahren auch wehetage im leibe angethan, darumb das sie ihr vnrein korn gegeben, habe ihr aber nach 3. wochen wieder raht gethan

30. zu Vpahl anneke Brudegams vf kunfftige Michaelis für 8 Jahren durch ihren Chimmeken einen stoß geben laßen, des sie wol eilf wochen krank gelegen, aber wieder geholffen //

31. sie habe Gorries Rosenowen zum Hermeshagen für 9. Jahren einen stoß in den rugken vnd in die brust geben laßen, das er wol 3. wochen krank gelegen, hernach wieder geholffen

32. weil jemand ihr Schaffe weggenommen hat sie ihn Krank gemacht, als sie sie wiederbekommt, hilft sie wieder

- Notar: Hermanus Hertel

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen

Catharina Hagemester aus Wedendorf, Hans Vitenses Frau Greta, Anna Kluens aus Grevesmühlen

August von Bühlow an Herzog...ich eine po. veneficij berüchtigte **Frau Catharina Hagemans** si vnter neuber lehnmespigkeit wohne auf eingeholete belehrung captiviren lassen, vnd vnter andern darin enthalten, das ich zu Ditrrechshagen, wo sie sich vorher aufgehalten bei einem weibe so vorhin Heinrich Heusen geahbt itzo aber Hans Vietnisen zu Piverstorff geheirathet welche wegen Hexerei sehr berüchtigt vnd von vielen Hexen so zu Greuismühlen gebrant, bekand worden ferner inquiriren sollen, Ob ich nun amptschreiber da selbst vnd mihr nachricht zuertheilen ersucht, so hatt man mihrs doch gantz abgeschlagen, da hero den weil es dem gemeinen angehen möchte das das böse vernichtet...so bittet er efg. möge den Beamten zu Greuismühlen anbefehlen ihm nachrit ex actis et protocollis mitzuteilen.

Wesendorff den 8. April 1657

- Entsprechender Befehl Adolf Friedrichs an die Beamte zu Grewismühlen, 13. April 1657, F. J. chope

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2036

- Bürgermeister und Gericht und Rath zu Grewesmühlen, 7. August 1649

...vor wenigen wochen 2 beschuldigte zauberinen aufm hofe Santhauw gefänglich eingezogen, gepeiniget, Anna Kluws auf vnterschiedliche Persohnen in Grewesmühlen bekant, als welche den Leuten an Vieh schaden gethan hette, welche vier Persohnen wir gerichtlich vor fordern lasen, confrontation, die Simsche vnd die Schweinhirtsche in verwerliche haft genommen worden, die anderen beiden mit beglaubten Burgen hinvergesand nach Santow, aus deren anklag vnd ausage sie die Hexe nicht geblieben,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

sondern revociret, balt einen vnd andern mehr verdächtig machet, weil nun die Carolina besagt // das art. 6 et 218 niemand gefänglich eingezogen werden kan, es sey den derselbe einer Vuelthat durch gemeinen Leumuth berüchtigt oder andere glaubwürdige anzeigungen vnd verdacht verhaden....bitten um Belehrung

- Die Kluwerische wil darauff leben vnd sterben das die alte Simensche aus dem Secknhause Clawes Carowen seine pferde vnd Asmus Roxin seinen Ochsen wegen Zauberei vmbgebracht, petrus Nevin NP.

- nach dem die Schweinhirtische aus Grewesmühlen mit der Cluwenschen confrontiert worden, bleibt die Kluensche bei ihrer Bekantnis, das sie Zaubern könne, hieß ihr geist Michael, hat dem Stadtschreiber daselbst Petro Nevin seinen Ochsen vmbgebracht darumb das seine frau ihr etwas versaget vnd nicht geben wollen. Noch hat sie Hans Jungens eine Khue auch vmbgebracht welche der Buttell lebendig weil sie nicht sterben können auff eine schlop aus thor schuren müssen.

- Notar Petrus Neovinus

- Befehl Adolph Friedirch: Die Akten nach Rostock an die Universität versenden, 8. August 1649, G. Mejer

- Bürgermeister, Gericht vnd Rat zu Grewesmühlen, 18. August 1649

...wasmaßen dies efg. Rädtlein vor allen andern (wie Gott weiß) bishero große Kriegeslast vnnnd beschwer ausgestanden, auch mit abtragung vnterschiedlicher vielfaltiger Contribution derogestalt ausgeschöpffet ist, das zu anfang vnnnd fortsetzung einer solchen hochwichtigen Justitz Sache nunmehr gar weinige mittel dabei vorhanden sein. Vnd weil nun gnädiger Fürst vnd herr dero Fiscal Pactor Johannes Neovinius, vnnnd Doctor Joachimus Wedeman rechts Vrteil, sowoll in criminal Sachen mitzusprechen, von vniversitäten privilegiret sein, auch efg. Hauptman selbst zu Santhauw, vnnnd nicht weiniger die Stadt Gadebusch sich von den beyden Doctoren wegen Verbrandten Hexen öffentlich belehren laßen. ...bitten, Sie wollen vns doch auch mit der großen gnade erscheinen, vnnnd vergunnen, das wir es ebenmeßig an die benante beyde Doctoren, in efg. residentz Stadt Schwerin verschicken, vnnnd von denselben zugleich rechtsbelehrung werden mügen...

- Befehl Adolph Friedrich: lehnt das Ansuchen ab, an Rostock zu verschicken, 20. August 1649

- Bürgermeister, Richter vnd Rat zu Grevesmühlen, 29. Augusti 1649

...wegen der beiden Zauberrinnen, das sie auf ihren eigenen vnkosten (weil sie durch solch mittel ihre große vnschult erkennen zugeben gemeinet sein, auch nichts lieber, als das ihnen solches, wie zur Tressauw geschehen, auch wiederfurhen) aufs waßer geworfen werden, was dan aber nach efg. wünschen nicht geschehen können, man mag doch consentiren vnd zu berichten...ob die waser proba vorgenommen werden kann. Vnnnd weil nun gnädiger Fürst vnd Herr efg. Hauptman zu Santhauw claus Lepell, vnnnd der Stadt gadebusch niemahlen abgeschlagen vnnnd versaget, ihre ..rechts Vrteill von Fiscal Dobtor Johanne Neovino vnd Joachim Wedeman...einzuholen...so bitten sie auch nochmals darum...wegen ihrer vielfaltigen schweren Contribution ... // dem Herzog zum Ruhm vnd ...zu erleichterung großen darauff gehenden Geltkosten...29. Augusti 1649

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

- Belehrung Adolf Friedrich: haben die sache verlehren angehoret...Nun hätte es ihnen gebuhret, wie voriges Decret zu verfahren, wollen es aber dabei verbleiben lassen...ernstlich befehliget sein, die Rostoker anzuschreiben, Schwerin 3. September 1649, g. Mejer

- Nochmal dasgleiche, Grevesmühlen den 29. Oktober 1649, vor allem die Kosten werden beklagt, Johannis Griesen ist der Stadtvoigt, dem die Gefangenen unterstellt werden

- Befehl Adolph Friedrich: zur peinlichen Verhörung wird der Amptsschreiber zu Grevesmühlen Pawell Marckman verordnet, Schwerin 1. November 1649, G. Mejer

- Grevesmühlen den 8. Dezember 1649, sie haben nun die seit 19. wochen anstehenden Hexensachen sich in Greifswald belehren lassen, Lisbeth Bernds ist zum Feuer verurteilt worden, sie ist bestendig beim Bekenntnis geblieben vnd folgenden Freytages als gestern verbrandt werden sollen. So hat dennoch der Buttell des Donnerstages abends als er von der rustung zuhande gekommen vnd vnsern Radtdiener, welchen er solange auf sthor bey den gefangenen weibern verschlossen gehabt, die beiden heimlich davon schleichen lassen, in efg. dorff Kusou wiederumb ertappet annd angelofen. Der Hauptmann Claus Lepel der sie gefangen // gibt sie nun nicht wieder heraus, nicht ehe der Stadtschreiber zu ihm aufn hoff kommen, bei welchem bescheid auf vnser Schreiben wißen laßen wolte, vns zur antwort mit zurück gebracht...der Hauptmann sie auch von neuwen verhören vnd peinigen, entlich aber auf Santhouw Gericht darüber sitzen zu laßen, vorhaben soll, ...// der Herzog möge dem Hauptmann anbefehlen sich rechtlich zu verhalten. Grevesmühlen 8. Dezember 1649

- Befehl an Hauptmann Claus Lepel die Hexe herauszugeben, NB: das dieses von den Beamten schon verrichtet, Schwerin den 22. Dezember 1649

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076

Johan Christof Bartels und Liesche Bartels

- An Herzog:

zwei Kinder, welche mit der Zauberei behaftet vnd bey diesem Guthe vnterthänig sind, ..weil deroselben Mutter für etwa 5 Jahren, mit einer Tochter der zauberej wegen hirselbst justificiret, der Vater aber, gleich bösen Gerüchts wegen, bey Zeiten weichhaft geworden,...die Mutter hätte dem Sohn Johan Christoph Bartels die zauberei gelehret, die Mutter verleugnet, die justificirte Tochter war es geständig, Weil wegen dieses Knabens minderjährigkeit sich damahl aber, dieses laster so sehr noch nicht geeußert vnd Mir deßwegen, die Definitiva warumb ich zu verschiedenmahlen demütigste ansuchung getahn, nicht zu // erkant werden wollen, so ist dahero mit zugewachsenen seinen Jahren bey Ihm, nach vnd nach, der Schade gefehrlicher gworden indehm die Zauberej immer mehr vnd mehr außgebrochen, vnd durch Ihn furm Jahr, das in actis mitbenahmte kind liesche Bartels, als seiner leibliche Schwester zu gleichen Sünde vnd zum Zaubelaster verführet, so daß Ich nun mehro dergestalt enge eingeschrencket werde..weil sie niemand zu den Kindern lassen kann...Wann gnädigster Fürst vnd Herr diese Kinder also nun mehro, in meinem Wittwenstande zu einer großen Last sind, so habe efg. in gebuhrender demuht hirit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

rechtliche Information...zu vorzugehen...Cattrin Maria Sperling, Witwe von Halberstadt, Wendelstorf, 4. Oktober 1694

- Protocoll 28. September 1694, auf dem Hof Wendelstorf, Catharina Maria geb. Sperlinge, verwitwete Oberschenckin von Halberstadt...beide Kinder vor einem ordentlich formirten Gerichte examiniret, vorseitz Andreas von der Lühe zu Dambeck, als Praesidis, H. Caj. Christian Walters Pensionar zu Wefelsfeldt, Frantz Rützen Pensionar zu Vehlböcken

- das Mädchen Lische Bartels ein Kind etwa von 6 höchst sieben Jahr vorgevordert, gütlich vnd mit sanftmütigen Wortgen aneredet, wie es der zauberej wegen, mit Ihr beschaffen, - beim Gänsehütten im Frühjahr währe der Junge Johan zu sie gekommen, hette gesagt, Er wolte Ihr braäutigams zufreyen, wie sie Ihm aber nichts geantwortet, hette Er gesagt Er wolte Ihr beten lehren, auch etwas blanckes geben als spitzen, die solte sie auf die hülle setzen, darauf hette er schwartz pulver aus dem büsen gekricht Ihr in die Hand getahn, welches sie aufesen vnd Gott verleuchnen müßen

- kennt die Worte mit denen sie Gott verleugnet hatt nicht zu sagen, erst nach langer nachfrage die Teufels machteten das pulver von Ratzen vnd meusen, hernach hetten die teufels auch gesagt sie machten das pulver auch aus waßer vnd daß wehre zuckker, es schmeckte aber gantz bitter, vnd ihr ganz übel geworden //

- es wehre eine Pogge gekommen, die hette das Maul aufgetahn vnd geblecket, gleich darauf wehren zween Teufels fligen gekommen, welche blanck außgesehen, schwarze hände vnd Kreyen fuße gehabt, vnd nur gantz klein gewesen, der eine Teufel hette Ihr den mund aufgebrochen, vnd der ander hette Ihr auch pulver hinein getahn, welches sie aufessen müßen, darauf der Junge ihr einen weißen stock in die hand gethan, welchen so woll der Junge, als auch sie angefaßet, dabey hette sie Gott verleuchnet

wiß die Worte aber nicht, hatt dan Hexen gelehrt, weiß die Namen der Teufel nicht, diese nennen sie nicht Lische sondern Maria, vnd kehmen des Nachts, oder wenn sie allein währe, weiß auch keine Sprüche, nur immer wieder das Pulver, Vieh umbringen, zwei Kälber der Oberschenking durch Teufel, Sie hette sich auff die Kelber gesetzt, vnd wehre so lange auff die Kälber be//sitzen geblieben, bis sie tod gewesen, das Mödchen weinte während des Verhörs viel, der Kälberschaden wird von der Oberschenkin bestätigt,

- Notar Adolph Schwas pub. Immat. Notar

- B. Anno 1694, 28. September 11. Uhr, Andreas von der Lühe, Christian Walters vnd Frantz Ruetzen: Confrontation Liesche Bartels mit Johan Christof Bartels zwischen 9-10 Jahren

- Bruder Johan Christofer Bartels sagt Ja, daß wehre wahr, daß hette Er getahn die Teufels hetten es haben wollen, das Er es tuhn müssen, weiß die Namen nicht, währen Schwartz vnd blanck,

- Adolph Schwaß pub. Immat. Notar.

- C. 28. September 1694, Zeugenbefragung:

1. Catarina Wenders des hiesigen Schuelmeister Peter Wenders Frau, daß fürm Jahr im Frühjahr, sie, daß kind Liesche bartels, nahe für ihrem Hause, im großen garten, die gense hüten gesehen vnd damahlen wäre großes geschrei von ihr gehöret, daß Kind wehre für ihrem Hause binnen dem Gearten am Zaun laufen kommen, wie sie nun gefragt warumb sie so schreye, vnnd was Ihr schadete, hette da kind gesagt, mir ist so bange, daß sie mich aufbrennen, als meines Mutter

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

2. dorothea Wischeholtz, des hiesigen Grobschmieds frau...das sie diesem abgewichenen Frühjahr daß Kind Lische Bartels schreien gehört hat, vnd nicht gewust, waß ihr geschehet, endlich wehre das Kind für // den Zaun gekommen, da hette sie gefragt, darauf das Kind gesagt, Ihr graue so sehr, es wehre eine Pogge unter dem Nußbaum, sie will nicht mehr zum Baum

- Adolph Schwaß, pub. Immat. Notar

- D. 1694, 28. September, . befragung Johan Chrisotf Bartels, Ja, Er könnte hexen, seine Mutter die alhir verbrant wehre, hette es Ihm alhir in Wendelstorf in Jochim Wulfs hause (darin haben furdehm seine Eltern gewohnt) hinter dem Kachelofen gelehret vnd Ihm einen Stock in die hand getahn, weißer Stock, darauf zwei teufel gekommen, das solten seine brutens seyn, noch zwei blanke teufel gekommen,

- Nach der zeit hette ihm, in eben dem hause, seines Vaters Schwester, Maria Bartels Zaubern gelehret auf dem boden, vnd hette ihm drey Teufels zugebracht mit dem Stock, weiß die Nahmen nicht weil er damals nur vier Jahre alt gewesen, sie hießen Trine oder Grethen ihn nannten sie Paschen vnd Claus, die Teufel beteten ihm immer vor, verlath unsern Herrn Gott, vnd sagten Ihm viel mehr vor, daß er beten müßte...die Teufel brächten ihm schwartz pulver, so in einem stuckke vnd auswendig schwarz inwendig aber gelbe wehre, daß müßte er aufessen, denn sie sagten das wehre zukker, vnd schmeckke süße vnd würde von Ratzen vnd Mäusen gemacht, aber es schmeckt bitter, wenn er das Pulver gegesen, so könnte sie die Teufels sehen, vnd lerneten hexen, die Teufel haben Stocke wenn sie nicht abbeten, dann würden die Teufel sie schlagen, weis die eigentlichen Worte nicht, , hat der Oberschenkin einen Füllen vnd neulich 2 Kälber umgebracht, die Teufel haben ihn auch gezwungen seiner Schwester zaubern zu lehren...

Hierauff ward dem knaben vorgestellt, es wehre laute einbildung, Er könnte nicht hexen, er solte sichs nicht einbilden laßen, Resp. Ja er könnte hexen, vnd wolte gerne sterben, daß Er nur von den teufeln abkehme

Wobei er denn gewisse wiße, daß er zaubern könne?

Er sehe ja, die teufels, denn sie kehmen auch des Tages zu Ihm, wenn er nur entweder auff dem hofe, oder sonst im feld alleine wehre, Etzliche hetten Kreyen Füße, etzliche Pferde Füße, Etzliche hetten schwartzte brustleiber, andere blancke brustleiber an, vnd alle hette sie solche Fäuste vnd Stöckke darin, sie wehren auch nicht größer als Er menschen füße vnd Menschen hände hetten sie nicht, auch wegen ein Schwein, durch die Oberschenkin alles bestäätigt

- Adolphus Schwas, Notar immat.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

- von Halberstadt, wendelstorf den 14. Januar 1690...in meinem Guhte eines Unterthanen Tochter angegeben, daß Ihre Mutter ihr Zaubern gelehret, darauf ich geuhrsachet worden, Inquisitin gegen sie und die Mutter Anna Bartels vorzunehmen

- Belehrung: ...wegen des Kindes Trinen Dorothea Bartels ein Mägdlein von 8 Jahren sich von zwei verschiedenen Mahlen erlernter Zauberei schuldig gegeben deren Erste Lehrmeister ihre eigene Mutter die Anna Bartels selber gewesen sein sol, wieder diese Anna Bartels

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

einen inquisitions proces anzustellen, ...der kann aufgenommen werden, Anna Bartels mit ihrem Kinde confrontieren, beide Befragen, Anna mit zimblicher tortor, jedoch behutsamblich nach alter etc. belegen, am dritten Tag wieder gütlich befragen, Trine Dorothe Bartels wegen ihrer Jugend nicht befragen, gemeines öffentliches Kirchengebet, Schwerin 16. Janaur 1689, an Oberschenken Joachim Friedrich von Halberstadt zu Wendelsdorf

- Jochim von Halberstadt, Wendelstorf, 17. Januar 1690, wegen Anna Bartels gut vnd Peynlich, bekenntnis...

Belehrung: wegen Anna Bartels, Christoff Bartels Eheweib...wegen zweifacher erlernung der Zauberei von Eva Seehasen vnd von einem Weibe der Tielschen erlernt, Apostasie Buhlschaft mit Hans und Peter, 2 Meuse vnd 2 Ratzen zur welt gebracht, ihrem eigenen Kind Thrine Dorothea Bartels wie es kaum 6 Jahre alt gewesen Zaubern gelernet, Viehschaden, Feuer, würgen, 18. Janaur 1690

- Jochim Christoff v. Halberstadt, Schwerin 20. Januar 1690, wegen Bekänus der Anna Bartels, die vor dem Pastor alles verleugnet

- Belehrung: ...wegen Anna Bartels revocation...dem pastor Joachim Viccio zu wiederrufen, weil Inqvisitin bößheit vnd Frevel alzuviel vnd absonderlich auch dieses erhellet, das sie gefangene keines wegese aus pein, wie sie gegen den Pastorn...sondern allerdings gütlich gestanden...so ist dergleichen Frevel vnd äffung des gerichts mit nichten nachzusehen, sondern es ist die gefangene nochmahlen vor eine ordentlich formiertes gericht vorzufordern, vnd ernstlich vermahren, Tortur mit ziemblicher Schärffe, jedoch des ihrem Leben vnd gesundheit kein schaden..., 21. Januar 1690

- Jochim friedrich von Halberstadt, 22. Januar 1690 wegen Anna Bartels abermahliges güttl. vnd peinlich verhör...

Belehrung: Urteil vom 18. Janaur 1690 vollstrecken, Schwerin 22. Janauri 1690

- Jochim Friedrich von Halberstadt, Schwerin 17. dezember 1690...wegen dem Hexenkinds Trine Dorothen Bartels, der Pastor von Eichsen hat sagen lassen, es wäre nunmehr in ihrem Christenthumb vndt Andacht gut beschaffen, hatte so große Anfechtunge nicht mehr vom Satan, wie sie vorhin sagen pflegen, vndt verlangete selber zu sterben, Also habe den Ambts Registratorem zu mir hinaus, vndt der H. Pastorem nebst dem Hexen Mögdchen holen lassen, dieses abermahls verhört, sie bittet sehr um den Todt damit sie zu guter Zeit vom Teufel befreyet würde, vndt selig von der Welt scheide...Sonderlich gerne sehe Ich, wenn Sie nach der justification in die Erde begraben werden könnte, wo es immer müglich ist, dann mich solches des armen Kindes halber, umb seiner willigen gethanen Bekäntnus selbst erfrewen würde,

- Belehrung: Schwerin 18. dezember 1690, wegen Trihna Dorothea Bartels nun 10 Jahre alt, wegen unterschiedlich erlernter zauberei vor 2 Jahren, von ihrer Mutter Anna Bartels vnd ihres Vaters Schwester Maria Rehmers, zwei Teufel Heinrich vnd Chim, Buhlschaft, 4 mahlen eine Maus aus ihrem Leibe gekrochen, welche der Geist behalten, Kalbunen vnd Gense umgebracht, mit Schwerdt zum Tode, der Körper in die Erde vergraben

- Gezeugnis des Pastors, Mühlen Eichsen 17. Dezember 1690, Wiccus

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

- Broeck, 16. Marti 1699, D. v. Plessen....wegen Alheit Beckmans ferner ergangene Bekentnis...

Belehrung: wieder Alheit Möllers, Ties Beckmans Eheweib in pto. Zauberei...hat die Gefangene sowol in Peinlicher frage, als bey wiederholter Verhör in güte allen umbstenden nach bekand, das sie das abscheuliche laster der Zauberei von ihrem Vater Daniel Möller, wie sie ein Dirn von 15 Jahren gewesen zu Kalckhorst erlernet, Gott Verleugnet, Teufel Claus, Buhlschaft, zweymal Schwanger worden welches als ein Gewächs gewesen so von selbsten weggefallen,, an Menschen vnd Vieh schaden getan, auch einer Magd Engel vor 20 Jahren gelehret (bei Kletzien gedienet nunmehr todt) , Verbrennen am Pfahl zu Würgen, an Detloffen Plessen zu Brouck, C. Signtzmerd., Schwerin 18. Marti 1699

- Broeck, 9. Marti 1699, D. v. Plessen: wegen Alheit Möller, Ties Berkmans Eheweib aus Hohenschöneberg, zur Zeit keine anderweitigen Indicien, ob es reicht das sie aber 5. Jahre hernach die alhir wegen berüchtigter Hexerey verbrandten Maria Möller laut beygehenden Extracts Protocolli sub Num. 1. eine Bekentnus auf Invisitin alheid Beckmans gethan auch nunmehr aufs neue vielfältige Klagen kommen er amptshalber genötigt worden zu inquiriren, zeugen schon durch Notar abgehört,

(Wieschendorf bei Wismar)

- Claus Bülow, Wichenstorff, 2. Juni 1698, ..wegen Gretha Helten..nach ausgestandener Tortur vnd gütlichen Examine öffentlich Zauberei zugestanden, schaden, andern gelehret, sie die Zauberkunst an ihre eigene Kinder in ihrer zarten Kindheit gebracht, nicht vor andere Zauberer anzusehen seyn könnte,

- Belehrung: Schwerin 3. Juni 1698...wegen Grete Heltes, Hans Helts Eheweib...sie ist mit ihrem Sohn Otte, der Tochter Grete wie dem Dienstjungen claus dafern dieses Cathera auszufragen, als welchen drei personen die gefangene das teufels laster der Zauberei wieder gelehret vnd beigebracht, eine formbliche confrontation gerichtlich vorzunehmen, vnd alles umbständlich zu untersuchen, auch die ausgelagte weibespersonene die Liesche Wands vnd Lutsche zum Brunshöft, wie auch die Trihne Jansen zu Kägesdorf mit derselben zu confrontieren, weil sie auch in peinlicher Frage gestanden das sie Zauberei vor 20 Jahren von der Schünemanschen erlernet, Buhle Chim, böse dinge als quade Poggen gebohren, welche der Sathan zu pulver verbrand vnd zur vergiftung an Menschen vnd Vieh gebrauchet, der auch sich befunden, Zauberei an 5 andere gelernt vnter andern an ihre beiden leibliche Kinder, Feuer, vorher zu würgen, 3. Juni 1698m an Mons. von Bülau zu wichmansdorf

- Claus von Bühlow, Wichenstorff, 25. Mai 1698...wegen Hexe viele Jahre in Verdacht, schickt die Akten mit der Post von Wismar nach Schwerin, möchte sie auch so empfangen

- Belehrung: wegen Greten Helths Hans Helts Eheweib...vormirtes Gericht gütliche befragung, Tortur, Defension vnd Ablehnung vor Tortur, Fragekatalog (6. Geburten aus Satanischer Brut), Confrontation, Akten verschicken, 27. Mai 1698, AfvN. A. M.D.

- die Inq. hat selbst nach der Wasserprobe verlangt, T. T. AmD. muß schreiben das 3 R nicht reichen noch eine np lübisch erforderlich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

- H. v. Negendanck, Grambkow, 30 November 1697...auf seines Mutter zu Grambkowen Gute wieder Unterthanin Grete Pielen in pto. veneficij Inqvisiton anzustellen, Information ob sie die gegebenen Indicia so trifftig das der Proces contra Inqv. könne wieter fortgesetzt werden...

- An Hennrich Ulrich Negendancken zu Eggersdorf, Camerjunckern...wegen Gramkau Grete Pielen Unterthanein...noch zur Zeit wieder die Inqvisitin anzigungen nicht zulenglich...sondern gegen caution zu entlassen, ...das jenige stuve Messer damit sie ihr aberglaubisches wesen betrieben, einzuliefen, welches nebenst dem hufeisen, so vnter dem butterfase feste gemacht seyn sol, vmb solches ergerliches wesen aus dem wege zu reumen, ins Waßer geworffen werden soll, auf Leben vnd Wandel acht geben...Schwerin 8. Dezember 1697

Elsche Gutow, Trine Quahlman

- Hencke von Pleßen, Steinbeck den 4t. Juni 1695...wegen Elsche Gutowen, Jürgen Gutowen Fischers zum Hafthoefen Eheweib, fernere Inqvisiton anzustellen, vnd weil die Trine Qvahlmans beständig auf dieselbe bekandt, das sie die Zauberei von derselben erlernet, grawliche unzucht betrieben, so übersenden wir die zu Steinbeck angefangene aber zu Eggerstorf wieder ermeldter Trinen Qvahlmans zu ende geführten Inqv. Acten...(die ihm von H. Cammerjuncker Negendanken communicirt worden) auch was wieder Elsche Gutow erhalten, Hencke von Pleßen

- An Capitanl. Henneke von Pleßen zu Steinbeck...wegn Elsche Guthouen...mit nichten in güte zu erlassen...da die neulich justificirte Schülerin die Catharina Qvalmans dabei bestendig verblieben vnd mit ihrem tode bestertiget, ...articul befragen, gewöhnlicher territion, meßiger tortur, nach beschaffenheit, 3 Tage später gütlich...

- Henneke von Pleßen, Schwerin in pto. veneficij Elsche Gutowen, peincl. wie gütl. verhör...Steinbeck 11. Juni 1695,

- Belehrung: ...wegen Elsche Gutow...peinliche frage...Zauberei zu 2 mahlen erlernet, 5 Teufel zu Buhlen, , bunte kröten zur welt gebracht, die sie in die becke geworffen Schaden am Vieh, Zauberei an drei dirns so bei ihr Gredient, Anneken Eggers, Trihn Langen vnd die nun justificierte Trine Qvalmans wiedergelehrt, Feuer, Würgen,

- H. Negendank, Zurow den 8. Juli 1695...wegen Lieske Eichsmans wegen Zauberei,...

- Belehrung: an Cammerjuncker Paschen von Negendank zu Zierow...wegen Lieske Eichmansche, Herman Eichsmans aus Redewisch Eheweib...die in protocollo enthaltene Indicien zu überführung eines so schwesren vnd verborgenen Lasters nicht sufficient vnd des halben mit Inqvisitin weiter nichts vorzunehmen, auf Uhrfehde vnd Caution entlassen...

- Paschen Negendanck, Zirow den 24. August 1695...wegen definitv urtel contra Catrinen Quahlmans zu Eggerstörff in pto. veneficiy...habe ersehen das der Prozeß wieder die Lieske Eichsmans nach denen sich eingefundenen newen Indicien zu proseqviren sey...daher überschickt er die bereits geführten Acten, sambt dem Eggerstörfer Protocollo

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

confrontationis sub E. mit dis. bitte, nach Verlesung, da die Qualmansche sie bis in den Tod besagt hat

- Belehrung: Schwerin 26. Augusti 1695 wegen Liesche Eichsmans...weil sie von Catharine Qualmanas besagt...ist ihr alles nochmals umstendlich vorzuhalten, punct für punct, sich bedenken, ziembliche Tortur, jedoch nach alter vnd Gesundheit, Fragekatalog, dannach gütlich repetieren

- P. Negendanck, Zirow 28. August 1695...wegen Lieschen Eichsmans bekenntnis...wie nunmehr mit ihr umgehen, übersendet für die beiden vorigen belehrungen 7 R. 36 sl. auch was für diese letzte sein soll, will ich auch zu dancke so forth übersenden, die Complizen confrontation hätte vorgenommen sein sollen, aber dieselbe sind fern

- Belehrung: Schwerin 3. September 1695...wegen Liesche Eichsmann...zwei mahl Zauberei gelehrt, Buhlschaft mit Clas vnd Hans mit Krehenfüßen in Katzen vnd Junger gesellen gestalt, Buhlschaft, zwei mahlen böse dinger als Maulwürffe vnd Mäuse gebohren, Menschen vnd vied verschiedenen Schaden, , Feuer, würgen,

- Henning von Plessen vnd H. von Negendanck...wegen der Gutowsche vnd Catrina Qualmans in puncto confessi veneficij

- Belehrung: 19. August 1659 (richtig: 1695)...wegen Catharina Qualmans Inquisitionakten...hat sie peinlich wie gütlich bekannt das sie Zauberei zu verschiedenen mahlen erlernt, Buhlschaft, gewisse dinge als eine Maus zu welt gebracht, das sie Inq. nicht allein Menschen vnd Vieh umgebracht, so in der Nachfrage befunden, auch andern wieder gelernt, Feuer, Würgen, Was des Ulrich Wegners Eheweib die Grete Stallinsche betrifft an die Inqv. die Zauberei wieder verlehrnet, so ist die Obrigkeit befugt sich dieser person durch würlkliche haft zu versuhren vnd weider sie zu inqviren, auch wieder die zu Zürau die Liesche Eichsmans aufs neue zu procediren, 19. Augusti 1659

- H. Negendanck...wegen Catrina Qualmans die er für ein ordentliches formirtes gericht confrontiren laßen, , wie weiter, N. B. weil die alte Stellische vnd ihre Tochter die Wegnersche meine Unterthanen als bitte mit wenigen zu melden, was mit denen anzufangen sey

- Belehrung:: 17. April 1695 ...wegen Catharina qualmans...nachdem der Pastor zu Prosecken Joh. Conradi vnter dem 16. April ein fast nachdenkliches schreiben bey diesen Acten sub. No. 5 befindlich an U. Camerjuncker abgehen laßen, worinnen der H. CapitainL. Henncke von Pleß beschuldiget weren wil, ob hätte dieser die Catharina Qualmans mit vielenn promessen dahin beredet, daß sie sagen solte die Gutowsche hätte Ihr die Zauberey gelehret, Er der H. CapitainL. wolte Ihr hernach wol davon helffen, vnd solte Ihr kein leidt wiederfahren, damit man nun in diesem importanten Eher leib vnd Leben betreffenden Werke vmb soviel sicherer gehen, vnd hinter die warheit wegen dieses improtanten emergentis kom(m)en möge, so ist diese Catharina qualmans von Ein ordentlich formirtes gerichte // allerfordersahmst fürzufordern vnd über diese in Neuligkeit hervor gekommene vmbstände ad protocollum deutlich zubefragen, auch den Capitain von Pleß vnd den Pastor zu präsecken mit Ihren Einrede ad Protocollum zuvernehmen, die qualmansche und die Gartouen können aber wirklich inhaftiert werden, auch der Pastor zu Präsecken zugleich mit zubefragen, aus waß vor autorität derselbe sich vnternom(m)en, wieder diese Catharina Qualmans eine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

Verhör, ohne der Obrigkeit vorbewusst anzustellen, wan nun diesem itzo vorgeschriebenen vor erst würrklich gelebt worden, so ergethet auf ferner Communication der gesambten Acten...was recht...Adolph Friedrich zur Neddenlt, Augustinius Wolffen

- Belehrung: An Cammerjuncker von Negendank, 16. April 1695...wegen Catharina Qualmans...sie in wirckliche Haft zu nehmen...auch Elsche Gurtawen..beide confrontieren, Catharina Qualmans vor ein ordentlich formirtes gericht zu fordern, wozu der Pastor zu Proseken Ehrn Johan Cunrad mit zu erbiten, sie vermahnen die Wahrheit zu sagen, gütliche Befragung über Fragekatalog, alles Protokollieren,

- H. von Negendank zu Eggerstorf ...überschickt Akten im Monath Mai

- Belehrung: wegen Catharina Qualmans ergangene Akten...da sie die Zauberei so weit bekant, so ist doch ihr verdächtigen titulirens vnd herumziehens auch da auf verschiedenen facten vnd unwahrheiten betroffen worden, kein bestendiger glauben beizulegen, ...daher von ordentlich formierten Gericht zu befragen auch wegen der Gutaschen...Tortur, mit daum vnd beinschrauben aber nicht weiter, auf Fragestücken, später gütliche Befragung

- H. v. Negendanck, Eggerstorf, 9. Juli 1695 wegen unterthaninen aus Redewisch Catrinen Quahlmans ...

- Belehrung:...wegen Catharina Qualmans...wegen ihrem bösen gerücht, zweymahliger Flucht, Draohen mit Schaden, sie zu befragen nach Defensionen, aber bei bloßer halstäriger Ableuchnen mit Tortur belegen, Fragekatalog, Jedoch weil die Inhaftirte eine frische 6. Wöchnerin ist, so wird mit obigen allen billig so lange inne gehalten, biß sie die Wochen einigermaßen vollenbracht, vnd wieder zu leibes kräften kommen ist, an cammerjuncker Heinrich Ulrich Negendanck zu Eggerstorf, von nedden in vollmacht des Wulffen

- Indizien gegen Qualmans: mala fama, fuga Drohen mit Folgen, variatio aperta; wieder die andere inquisitin Lieske Eichsman sind zwar einiger maßen indicia vorhanden, doch erachte Ich die selbe so erheblich nicht, daß ad torturam geschritten werden könne

- H.U. Negendanck..Eggerstorf 31. Juli 1695..wegen Catrina Qualmansche überschickt nochmals die Akten

- Belehrung:...ob zwar Catharina qualmans ihre bekentnis ziemlicher maßen gethan...wol noch einige dinge begreiff die vmb mehrer Nachricht willen grundlicher untersucht werden, vor allem wegen Complizen: Grete Stellinsche Ulrich Wegners Eheweib, auch der Liesche Eichsmansche zu Zierow vnd andern so noch im Leben confrontation und gütliche Befragung, Schwerin 3. August 1695

- Broek den 24. Oktober 1695...aus Hohenschönberg Maria Mollers...

- Belehrung: November 1695...wegen Jochim Molden Eheweib aus Schönberg Maria Mollen..schwere Indicien, fals sie etwas zu ihrer Verteidigung beizutragen, , ordentlich formirtes gericht, Territion vnd Tortur, nach alter etc. an Detlof von Plessen zu Brock,

- Brock, D. v. Plessen...wegen Marien Moller bekentnis, Brock den 9. September 1695

- Belehrung: wegen Maria Moller, Jochim Molden Eheweib...sie hat in gute bekant das abscheuliche Laster zu zwei Malen von ihrer Mutter erlernt, zwei Teufel Claus vnd Chim

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

Buhlschaft, Menschen vnd Vieh schaden zugefügt, auch zwei andern Weiber wiederumb gelernet, Feuer, Würgen

- Paschen von Negendanck, Zirow 15. Mai 1696...vorm Jahre von einer Zauberin zu Eggerstorf der hexerei bekandt, auch in confrontation besagt, die nachbarn immer wieder angehalten vnd die Lüetsche beschwert, die Bauern Eidlich abgehört

- Belehrung: in Haft nehmen, gewisse Artikel verfassen, mit Zeugen confrontieren, (keine Belehrung erhalten, nur auf der akte)

- Paschen von Negendanck, Zirow den 19. Juni 1696..in seinem Dorf jaßerwitz Catrina Luetkens...

- Belehrung: 27. Juni 1696...wegen Catarina Lützens...nochmals vor ordentlich formierten Gericht zu befragen, welche anzeigung vorhanden, soll gütlich gestehen, so sie verhart vnd die verhandenen Indicia durch nothürfftige geglaubte gegenremonstration nicht abzulehnen vermöchte...mit peinl. Frage blegen nach Alter etc. , Fragekatalog

- Paschen Negendanck, Zirow den 30. Juni 1696, wegen Catrina Luetken aus Jaßerwitzs...

- Belehrung: wegen der Catharina Lutkens peinlichen verhörs..aldiweil unsern letzteren informatiorio in keine wege nachgegangen, sondern tum committendo quam amittendo gar vnverantwortlich bei der leht gehaltenen peinlichen verhör dawieder verfahren worden, in deme die Inquisitn nicht nur mit der aller schörfsten tortur, vnd in specie mit dem brennenden schwefel, so sich doch nicht gebuhret angegriffen, sondern auch an stat die Inquisitin des andern oder dreien tages hernach vber ihre außsage anderweit in gute extra locis torturae remoto Carnefice ad protocollorum vorgenommen werden sollen, hat man die gefangene des folgenden morgens abermahl mit der würllichen tortur durch den Frohn belegen laßen, So wird dieser begangene schwere exces zu der jenigen verantwortung anheim gegeben, die hiran schuldig. , sie ist nochmals gütlich zu einem Geständnis zu bewegen, Schwerin 1. Juli 1696 A.f.z. N.

- Schreiben Notar Pflughaupt (bei Axel Lubinski)...Ich bin wahrhaftig über desen Schreiben vnd der letzten Urteil contra der alte Lütchen so erschrocken, daß nicht wieder zu mir selbst kommen können, vnd muß mich selbst verwundern, wan ichs recht überlege, wie sonderlich das gütliche verhöre nachgeblieben, ein übrigen auch man sich einiger maßen übereilet, da mir der Modus procedendi so wol bekandt ich auch mit Gott vnd meinen guten gewißen bezeugen kan daß iederzeit so vorsichtig vnd behutsam in dergleichen Sachen verfare als eine mensch vnd müglich, vnd wolte ich lieber mein lebtage mich in der gleichen Sachen nicht gebrauchen laßen Wan ich wuste daß ich mein gewißen solte damit beschweren vnd beschmitzen, .. Eß ist ein Menschlicher fehler vnd übereilung so wahrhaftig nicht aus vorsatz vnd affecten geschehen. Es soll mir dieses mein lebtage eine warnung sein. Daß der Schwefel gebraucht war ein versehen vom Scharfrichter, welcher es ohne befehl that vnd weil Er miht benandte auch Inquisitin keine empfindligkeit davon hatte, lies man geschehen, daß ers mehr // machte, ümb das wunder recht zu sehen ob der Schwefel nicht solte die haut verbrennen.

Grevesmühlen 3. Juli 1696, Pflughaupt, übersendet auch 13 R 24 sl weil die Lütische nichts aussagen wird, man stellet es mit ihr an wie man will

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

- Grevesmühlen 30. Juni 1696..hat das Weib zu Zirow die Tortur vberstanden vnd nichts beandt
 - Belehrung: Ich kan mich nicht gnug verwundern über H. Pflughaubt, daß Er so gar enormiter recht e diametro unser belehrung zu wiedern exediret da ich Ihn doch für den besten vnd der in diesen pceß sehr erfahrene gehalten, ich besorge, wo der Fiscalis dahinter kombt, es dürfte sein Not. werden, welches der H. Gev. woll schreiben kan, Und ob ich zwar des H. Grv. aufsatz unterschrieben vnd mundiren laßen, So gebe zu bedencken ob die ratificatio remoto cornif. extra locum tortura, doch nicht geschehen müße, bitte desfalls zulesen, was ich in meinen Loris Com. notiret das Zettel für das Geld geht herbey, 1. Juli 1696, T. T. , A.f.z. N.

 - Zirow, 3. Juli 1696, Paschen Negendanck...wegen der Lüetschen aus Jasewitz..gehaltene Protocolle, das man sie nicht zur Bekenntnis bringen kann...
 - Belehrung: 4. Juli 1696...wegen Catharina Lütken...(Rüege wegen Schwefel etc. ist gestrichen) so wird Catharina Lütken in ermangelung anderer dieser Invisitions Instantz zwar erlaßen, vnd das verbrogene dem alwißenden gott übergeben...aber aus des Cammerjunckern Jurisdiction vnd gütter auf gewöhnliche Uhrfhede entlassen

 - Paschen von Negendanck, Zirow den 10. Juli 1696 ... wegen Grete Luetkens aus Jaßerwitz..hat nun doch ein beständiges Bekändtnus getan, sie wieder in custodiam bringen lassen, sie gesagt sie hieße nicht Catrina sondern Grete
 - Belehrung: 13. Juli 1696...wegen betriebener Zauberei halber Grete Lütken betreffend...gudliches verhör, zweimal Zaubern erlernt, zwei Teufel Chim vnd Peter, eine Kröte zur Welt gebracht, verschiedenen Schaden gethan, , Verbrennen, vorher Würgen
 - Begleitschreiben Pflughaupt Grevesmühlen, 11. Juli 1696

 - H. von Negendank Eggerstörf, 19. September 1696...im Dorf Redewisch Mutter und Tochter in pto. veneficij eingezogen, summariter Extract aus einigen Acten, die Tochter ist die Wegenersche
 - Belehrung: 1. Oktober 1696, wegen der alten Sterlinschen in pto. verdächtiger Zauberei...gewisse artikel zu verfassen, auch Zeugen nochmals befragen, confrontation zwischen allen,
 - Belehrung: wegen Grete Wegeners, Ulrich Wegeners Eheweib...verdächtiger zaubereiEinziehung , summarische Zeugenkundschaft vnd verhandene Anzeigen formbliche articel abzufaßen, darüber Inqvisitn als die Zeugen confontieren, , Schwerin 1. Oktober 1696

 - Negendank, Eggerstörf, 12. Oktober 1696...wegen Greten Stellies vnd Greten Wegeners ...wegen Grethe Wegenersche, Ulrich Wegeners Eheweib...das sie von der vorm Jahr wegen Zauberei verbrandten Catrine Qualmanschen besagt bis in den tod, vermahren, Tortur, Fragekatalog, Inzwischen ist die alte Sterlinsche aus gewissen uhrsachen in genaue Haft zu halten, 14. Oktober 1696
-

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

- Negendank, Eggerstorf den 17. Oktober 1696 die Stellinsche mit ganz meißiger Tortur belegt worden, aber zum Bekndtnus gebracht, gütlich verhört, wie auch gegen die alte Sterlinsche verfahren
 - Belehrung: wegen der Grete Wegnerschen vnd deren Mutter die alte Stellinsche...die alte Stellinsche wegen schwerer anzeige mit confrontation mit zeugen, gewöhnliche Territion vnd Tortur, , auf Fragekatalog, 12. Oktober 1696
 - Belehrung: wegen Grete Wegners, Ulrich Wegners Eheweib...4 mahl Zaubern gelernt, Teufel Marten, Heinrich, Claus vnd Chim, Maulwurf vnd Maus geboren, Menschen vnd Vieh schaden getan, Verbrennen, Würgen, Schwerin 22. Oktober 1696

 - H. Negendanck, Eggerstorf 27. Oktober 1696, ...wegen der alten Stellinsche...
 - Belehrung: Schwerin den 30. Oktober 1696...wegen der Acten der alten Stellinschen die durch einen eigenen boten zugesandt die Definitiva aber der Greten Wegners, so wir den 22. dieses gegeben, ist bey den vns vorgesanten Acten nicht zu finden, vnd mus vielleicht aus Eilfertigkeit zurück geblieben sey, Es ist auch H. Dr. Wulf nicht zu hause vnd wird heute er zurückerwaret, die andern Doctoren H. Dr. Pratoris. , H. D. Scharf vnd H. D. Gützmer sind verreiset, vnd H. Dr. Schröder vnd Stemwede wollen in Hexen Sachen nicht sprechen, so das er nur alleine sprich, aber hält unzweifelich dafür das sie zu Exequiren sei
 - Belehrung: 2. November 1696 das letzhin zuerkannte Todesurteil ist nun zu vollstrecken, confrontation mit Tochter, das ihre Mutter nicht allein auf dem sogenannten Blocksberg gesehen,

 - H.U. Negendanck, Eggerstorf 8. Dezember 1696..nochmals wegen der alten Stellinschen, der Process auch endlich wieder diese zu ende sein muß...überschickt alle Akten
 - Belehrung: 11. Dezember 1696..wegen Grete Stellinsche...wird der Haft und dieser Instanz billig erlaßen, aber aus des Cammerjunker Gütern zu verweisen
-

Pötenitz, Anna Schriever

- Jacob Levin v. Plessen, Jochim Rantzow, Johanstorf den 11. November 1697..wegen Anna Schriefers zu Patenitz..zuerkannte Tortur
- Belehrung: wegen Anna Schriewers...sich auf grund schwerer indicien durch die überstandene tortur ga nicht purgiret, das sie sich vielmehr, durch die in der tortur bezeigten insensibilität vnd daß si an stat der sonst bei solchen scharffen Frage in schlaff verfallen, vnd nichts schmerzliches empfunden, nochmals gütlich vorfordern, hart vermahnen, Tortur bequemen orth bringen, ihr die peinlichen instrumenta vorlegn, sie abkleiden, ihr die haare aller orthe abnehmen, folgends ihr die daumschrauben aufsetzen vnd schnüren, auf die Folter legen, beinschrauben ihr appliciren, behutsamblich anziehen, auch die ruhten gebrauchen - nicht über eine stunde hinaus continuiren..alles Verzeichnen, Frageartikel - 25. November 1697 Jochim Ranzau vnd March. von Plessen zu Hanstdorf

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

- JW. Plessen vnd in Volmacht Dechant Rantzaue, Johanstorf 22. Oktober 1697...eine Unterthanin aus Pätenitz Anna Schriefers, neue Indizien Additionales formiret, Zeugen vnd Inq. darüber vernommen, Confrontation übersenden Akten

- Belehrung: wegen Anna Schriewers...das Inq. in güte befragt, , Tortur, Frageartikel, 5. November 1697, an Dechant Jochim Ranzau vnd Jacob Levin von Plessen zu Johansdorf

- 4. Dezember 1697, Johanstorf, Jochim Rantzow, J.L. Plessen...wegen der Schrieferschen zu Pätenitz..sie ist des andern tages nach der tortur verrägket, die Tortur nach ufg. letzterm Informatorio aufs schärfste wehre vorgenommen worden...was mit dem Körper

- Belehrung: Körper durch Scharfrichter irgendwo auf dem Felde in die Erde vergraben, 27. Dezember 1697

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2094,

Hexenprozesse gegen Adelheid Beckmann Hohen Schönberg

- Schreiben Hinrich Molde, Grobschmid in Hohen Schönberg, T. Amsels Adv. , Hohen Schönberg, 13. November 1699 (No. 1668 vide Civ. Wittenburg Stadt)

...unlängst eine Unholdin Adelheit Beckmansche wegen Hexerei in inquisition gezogen vnd schuldig befunden, mit dem feuer vom leben zum tode gebracht worden, auch weile Ich entgegen Ihr Zeugnuß abgelegt, rache auszuüben auf meine Fraw bekandt, welche aber nicht allergeringste in denen Rechten gegründeten redliche antzeige gewesen, gutes Gerücht // nur aus Haß so haben dennoch ein Leinweber zum Brock nebst seinem weibe ihm untersten den Meine fraw für eine Zauberin vnd Hexe öffentlich außzuruffen..er möchte seine vnd seiner Frawen Unschuld retten vnd satisfaction, Bitte um Vorbescheid, (Heinrich Molden Kl. contra Jochim Moll vnd Ehefrau in po . iniur. atrocissimarum, R. 13. November)

- Schreiben Jochim Möller Hohen Schönberg 18. Nov. 1699, Scharf Adv., der Grobschmid Molde hat seine Klage bey meiner Obrigkeit den H. Plessen zum Broke anhängig gemacht,..weil ich seine Frau für eine Zauberin öffentlich gescholten habe...er weiß nur was der Ehren gemäß

- Befehl Friedrich Wilhelm: Citation an den 16. November nach Schwerin bei 30 R. Strafe, 13. November 1699

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2094,

Asmus Surbier, Voigtshagen den 3. Juni 1700, Unterthan zu Groß Voigtshagen...meine Frau mit Heinrich Molden Fr. aus Gr. Walmstorfer Güther in Streit gerahten, von ihr für eine Hexe gescholten, das sie viehe umbrächte, hat er seiner Obrigkeit als Sitmanne zu Voigtshagen geklaget, aber ad forum competens als an Schueman verwiesen worden, vmb da mein recht zu suchen wie auch geschehn, die Mollersche dabey geblieben, das meine Fr. eine Hexe wehre vnd es beweisen wollen, haben sie Rechtsbelehrung eingeholt, vnd seine Frau

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

dadurch absolvirt vnd die injuren compensirt worden auch parter zum vertrag angewiesen, aber seine Frau ist immer noch in Haft bis sie 15 r vnd 36 ß erlegt haben soll die der Amtsverwalter Schuneman zu Walmstorf haben will

- Befehl Friedrich Wilhelm an Amtsverwalter Schüneman zu Großen Walmstorf...den Supplicanten wieder billigkeit vnd recht nicht graviren, sondern hirvon deinen grundlichen bericht innerhalb 8 tagen sup poena einzuschicken 3. Juni 1700

- Schreiben Christoff Schünemann, Johann Schröder relegi, Großen Walmstorf, 10. Juni 1700...der Kläger Suhrman hat eine Unterthanin in pto. injuriarum bey mir Verklagt, er wollte die Sache in gute unter ihnen schlichten wie es üblich, aber die Frau des Asmus Suhrbiern dies nicht haben wollen, ...die Kl. der Bekl. gedrauet, vnd Sie gleich darauf an ihren Vieh Schaden erlitten, Belehrung in Schwerin bei H. tis vnd Datorib. eingeholt, der Injurienprozeß wurde nicht gestattet, er würde die Klägerin auf Freien Fuß stellen, aber die 15 R 24 ß stehen noch aus, der Mann weigert sich aber diese zu bezahlen, die Frau liegt nicht in Ketten wie der Supp. schreibt, sondern sitzt Frei im Gefängnis, da sie nicht unter seiner Jurisdiction weiß er nicht wie er sonst die Bezahlung erlangen kanne,

- Befehl Friedrich Wilhelm..die forderung der unkosten von dem in haft sitzenden weibe nicht staat findet, sondern du dem an dir ergangenen befehl nuhmehro alsobald folgk zu leisten vnd das weib der haft erlaßen, an Supplicanten

Belehrung: wegen verdächtiger Zauberei halber in Inquisition Genommene Grete Surbehrn, Aßmus Suhrbehrn Eheweib...keine Anzeigen um gegen sie zu verfahren, ist zu erlassen, aber ihr Leben vnd Wandel behutsam aufsicht zu geben, wie dan auch die Grete Surbehrn auch der injurien process ex officio gestalten umstenden nach cassiret wird, Schwerin 26. Mai 1700, Augustinus Wolffen, Caspar Heinrich Gutzmer

- Rechnung: Notar, Abhörnung Zeugen 9 R, Belehrung 4 R 12 ß, Notar vnd Inq. zu Speisen 2 R, Voigt Schließgeld 24 ß (15 r 36 s)

- Friedrich Wilhelm: 17. Juni 1700, Befehl sie auf Urfehde zu entlassen,

- Supplikation des Asmus Suhrbier, weil er von Sitmann vnd Schünemann einen Vertrag der parteien angehalten, auch mit dem Pastor zu Roggenstorf schwierigkeiten, weil seine Frau nun als Hexe gehet, Voigtshagen 7. Juli 1700

- Friedrich Wilhelm: Citation der Einwohner Claus Wriegen, Heinrich Wriegen, Hedewig wöhlers vnd Hinrich Möller vnd Frau, wie auch Asmus Schuneman nach Schwerin, 7. Juli 1700 auch Volman Sitman zu Voigtshagen vnd den Amtsverwalter Christoff Schunemann, Akta Inquisitionalia einschicken, weil sie sich mit des Klägers Partei nicht vertragen haben,

- Schreiben Christoff Schuneman, 13. Juli 1700..weil angeblich alle Zeugen gegen ihren Eid gehandelt, da die Inquisition eingestellt vnd die Angeklagte folglich unschuldig sein muß...er sieht damit große Probleme auf sich zukommen..zumahl sie ja Belehrung in Schwerin eingeholt haben

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2097

- Ludw. Wilh. Calov, Wilh. Rud. Wildfang, Amt Grevesmühlen, 9. April 1788...wegen der von der Polickey zu Grevesmühlen angestellten Haussuchung ist der dortigen Frohnerey einiges loses Gesindel angetroffen vnd aufgehoben worden...nächtlichen Diebstahl war Anzeige,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

Nachrichterknecht Carl Friederich Fahner vnd sein Eheweib haben in Holstein eine auf der Wahr Hexerey gebauten groben Betrug gespielet auch der Nachrichter Hennings hat darin erstoßene, daß er seine , es dorht eine Geldbuße
- ...Carl Friedrich Fahner der nachrichter Knecht ist aus Schönberg wegen unerlaubter Curen vnd sonstigen Verdacht bei einen Hauswirth in Stockestorf auch eingebildeter Hexen Gestellung und Geldbetrug zum sechmonahtigen Vestungs baw vnd sein Weib Lene Hagnatzen wegen ihrer thätigen Theilnehmung an diesen Betrügereien mit dem Zuchthaus auf 6 Monathe zu bestrafen vnd beide nach Urfehde des Landes zu Verweisen
- da auch der betrogene Hauswirtz Prehn zu Stockelstorf wegen sein Einlassung auf die aberglaubischen Mittel Entscheidung begehren nicht befugt, ... 6. Mai 1788

Acta civitatum specialia Grevesmühlen Nr. 137

Frau des Joachim Wöhlcken, Anna Haßen

Joachim Wöhlcke in der Jamel wohnhaft, Schwerin den 5. Oktober 1652 an Herzog...seine frauen von falschen Maulern der hechserye halber berüchtigt gemacht worden, vndt nach dehme Ich mich eine zeitlang in Greßow aufgehalten, der Katen aber, darinnen Ich bisher gewohnet mir zu enge gewesen, Ich auch mich mit meinen Schneider handtwerke dasälbt nicht wol ernehren kann, hat er sich nach Jamel begben, wosälbt Ich mein handtwerk beser treiben vndt mich ehrlich ernehren konne, ...wozu er Vorspanunge benötigt, derowegen ich meine frauwe zu Ihren frunden nacher Roxin vnter dem Ambte Grefißmühlen geschickt, ..vmb tucher pitlahen zuersuchen ..als sie nach 8 tage wieder nach hause kommen, ist sie falschlich außgesprenget worden, das sie sich auf fluchtigen fueß gesetzt hette, daher der Corth Valentin von Pleßen zu Greßow durch den Hauptmann Claus Lepeln zu Santow sie anhalten vnd nachmahlen in Grefißmühlen gefenglich bringen laßen..niemand kann ihr etwas böses übersagen // den von Plessen diesen Vnfug verweisen vnd ihn ernstlich anzubefehlen, das Er meine frauwe zu ihren kleinen kindern lasset...auch damit er an seiner Nahrung ungehindert bleibt, Schwehrin 5. Oktober 1652

Adolph Friedrich...wegen Jochim Wöhleke sich über Euch wegen seines Hexerey eingezogenen weibes beschwert, , da es sich berichtetermaßen sich verhalten wäre zu hart gegen sie verfahren worden, vnd sie zu entlassen, Bericht wie es eigentlich beschaffen, Newstatt den 6. Oktober 1652
an Churt Valentin von Pleßen zu Greßow

Grevesmühlen, 1. Mai 1656, Martinus Masius Stadtvoigt zu Grevesmühlen, an Herzog Adolph Friedrich

wegen einem Weib **Anna Haßen** welche bishero mitt Melanckolischen gedanken beladen gewesen, ein Kind von Jahr vnd 4 wochen mitt einem Becke Jemmerlich ermordet vnd umgebracht

Die Juristenfakultät zu rostock hat erkandt sie in guter verwahrung in der Butteley zu halten, was sie wegen fehlender Allementierung nicht machen können..ob sie nicht in ihrer eigenen Behausung bei ihrem Mann geschlossen werden kann, bis zur endschaft der Sachen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

- Supplikation Christian make, 14. Mai 1656 ..wegen seinr leider Gebrechlichen Hausfrau, sie kann weiter keinen schaden zufügen, soll dafür Caution leisten, er möchte sie wieder an sich nehmen
- dies wird aus Schwerin 17. Mai 1656 A.H.D. auch Gestattet auf Caution aber nur geschlossen, wolverwahrt vnd das sie niemanden Schaden tuen kann

Joachim Plughaubt, Releg. Johan Praetorigus, Grevesmühlen den 5. August 1690
...an Herzog...wegen im November vorigen jahrs mich endesbenandten requirirten die Sache contra **Elisabeth Böddinen** in pto. veneficij als Actuariy bey zu wohnen vnd zuprotocolliren, was er auch getan, sie ist nach ausgestandener tortur verwiesen worden. Nun habe dazumahl nicht allein die leute, so Sie angeklaget, aufn land dazu gesamblet, sondern auch die Bürger in der Stadt zu solchen process kosten contribuiren vnd das gelt dem Stadtvoigte eingeliefert, wovon er auch bezahlt worden. Es hat aber der Stadtvoigt die rechnung davon nimmer wollen produciren noch mir meine gebühr als Reqvirent verschaffen wollen, vorgebend, Eß wehre kein geld mehr übrig, was er nicht gleubt..

1. Jochim Pflughaubt übergab den 6. August 1690 wider Christianum Laurenty ein Klag=Schrift in po. debiti

Dectretum mandetur C.C. secundum petita suer. d. 6. August 1690

2. 13. August 1690 that Christian Laurenty gegen anzeige (Protocollum Jochim Pflughaubt kl. qtra Christianum Laurenty bekl. in po. debiti

Christianus Laurenti Stadtvoigt zu Grevesmühlen den 12. August 1698, Er verwundert sich sehr über die Klage des Joachim Pflughaubt...das die hiesigen Bürger anfänglichlichen sich erbotten, so viel als zum process nöhten herbey tragen wollten, welches sich auch der Actuariy Joachim plughaubt gefallen laßen, nuhn aber daß in pto. Veneficity beschuldigte Weib nicht verbrand worden ziehen die Bürger zurückke vndt vil keiner 1 sl mehr contribuiren ..so das er ihm nicht zu seiner Bezahlung verhelfen kann...er muß sich seine Forderungen auch von des verwiesenen Weibes sustere einholen, die auch verdächtig gewesen ist

- Siehe Kopie: Liste der Kontribution im Amt Grevesmühlen für den Hexenprozeß

Ausgaben:

für Verhaftung, Speisung, Thorwächter, erste Urthel 10 R, Botten 1 R, andere Urthel 13 R 8 S, für // das Papier, für die Tortur 5 R Insgesamt: 41 R 13 sl (da 42 R 13 sl eingesammelt wurden: Ist also der überschuß gar geringk)

- Befehl Christian Ludwig, 6. August 1696 an Laurenti..die Rechnung vnd die Kontribution der Leute zu Überschicken

Articulierte **Injurien Klage Johann Heinrich vnd Friedrichen Gebrüder der Griesen Ankläger contra Christianum Laurentii** angl. in pto. Atrocissimarum Injuriarum
...vnsere liebe alte Mutter Margaretha Fehmers Sehl. BürgerMeister Johann Griesenn nachgelassene Witwe, vnd Ich Friederich Griesen, vnd also gantz ohne uppigen Ruhm zu

melden,,ehrliche vnd redliche familia vnd freundschaft ..dem hiesigen verordneten Stadtvoigt Christianus laurenty an ihren Ehren, redlichen Leumuht angetastet, angegriffen vnd hart injuriret worden...wollen ihre Mutter vertreten, die sich die Sache sehr zu gemüte gezogen // übergeben articulirte injurien klage in bloßer erzehlung der Geschichte...den Beklagten anzuhalten selbst zum Gerichtstermin zu erscheinen und darüber singulariter singulis zu verhören mit glaubet wahr oder nicht...ohne allen überfluß //

1. in Geist als weltlichen Rechten verbohten, andern an guhten Gerüchte redlichen nahmen, Ehren vnd Leumuht einiger maßen beleidigen soll
2. Christian Laurentij deßen allen ungeachtet für etwa 8te Tagen im gefängnus darinnen ein Zauberer Nahmens Aßmus busch gefangen sitzt, in bey seyn der ihn zubewachen zugeordneten Leute, nahmens die Bußowsche, nebenst ihre Nachbarin vnser lieben Mutter vnd meiner gahr schimpf vnd Ehren verkleinerlich gedacht, vnd selbige, Jedoch Gottlob mit vnwarheit gröblich injuriret vnd verschmähet
3. Lautenti nachdeme der Aßmuß Busch post torturam freywillig bekennt, daß Er des Lasters // der Zauberey schuldig sey, zu gedachter zauberer nachgehends nicht als Richter, sondern ut privatus heimlich vnd ohne vorwissen der Gerichts Assessorum ins gefengnus gegangen
4. das Angeklagter Stadtvoigt Laurenty mit allerhand persuasionibus den gefangenen buschen dahin beredet, daß Er aus einige Leute alhir, worunter vnser liebe alte Mutter vnd Ich mit seyn, bekennen, daß wier Zaubern vnd mit in seiner Hexen Compagnie wehren, außagen vnd gestehen solte
5. wie Busche solches zuthun sich gewegert, sagende, Er wiße von dennen Leuten vnser Mutter vnd Mir, nichts ungebührliches, weingier uns der Hexerey schuldig, der Stadtvoigt ihn dennoch angelegen Er möchte eß nur sagen, daß wier auch hexen könten, vnd daß zu Santow für fielen jahren auf vnser Mutter bekennt worden
6. Busche darauf gesagt, daß wehre Ihm woll bewust, daß dazumahl vor 40 // Jahren zu Santouw etwas furgangen wehre
7. Stadtvoigdt dar auf gesagt, ja ja dat is wahr, so steethet ock in Protocoll vnd da bleibet Ihr auch man bey, so soll es sich woll geben
8. Busch darauf geredet, Ja. H. Stadtvoigt H. Johann der Pastor saget aber viel anders dazu
9. Wahr daß der stadtvoigdt darauß regeriret, waß H. Johann was H. Johann, wat du zu segt, darn möet ji ju nicht kehren, sondern wat Ich ju segge, dar richtet ju nach, als dan solt Ihr nicht mehr gepeiniget werden
10. das unser Mutter nach geführten Process pure absolviret worden
11. Laurenty gantz schmehehaft nur bloß aus haaß vnd groll seinen Leichtsinigen Gemühte vnd begierde seinen beutel dadurch zubespicken, vnser Mutter // vnd Mich der Hexerey beschuldigen wollen
12. deßfals ein groß Gerücht sowoll in hiesieger Stadt, als auch auf dem lande entstanden
13. das Gerücht nur vom Stadtvoigt herrüret
14. vnser Mutter vnd Ich immer Gottseeligkeit vnd Christl. Tugenden befließen vnd gänzlich unschuldig seyn
15. immer Gottseelich vnd Ehrlich verhalten, das keiner mit grunde der Wahrheit wegen Hexerei ihnen nachsagen kann
16. er sich dies // sehr zu Herzen gezogen hat
17. sie ihren Ehr vnd guten Leumuht legaliter et via Juris wieder dem Injurianten außüben müßen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

18. Indeme wahr quod Crudelis dicitur is, qui famam suam negligit. Arumaeus decis. 13. num 66 liber 2. (Lateinische Rechtszitate)...er ist dieses unrechts schuldig vnd sollte des Landes ewig verwiesen weren, auch die Unkosten zu erstatten...der Asmus Busch (der morgen verbrannt werden soll) nochmals genau zu befragen ..man möge den Assessoribus Judiciy Bürgermeister Sieglitzen vnd den Actuario H. Bürgermeister Jochim Plugheubten bey einer Strafe dazu verpflichten, Buschen articulos adicionales übergeben

- Befehl Christian Ludwig an Christianum lautenti und Suplikanten..Citation nach Schwerin zur Beantwortung der Artikel

- an Gerichts Assessoren vnd Actuarium zu Grevesmühlen den inquistium Busch vor der execution nochmalen über die umstände zu Befragen bei 50 R strafe, Schwerin 28. Juli 1690, A.f.z.N.

- Gegenbericht reicht Laurentz am 6. August ein

- Protokollum in caa. Gebrüder der Griesen contra Stadtvoigt Laurentij Schwerin 13. August 1690, Rätthe zu Nedden, Schreiber vnd Schnobels

- Guzman ist Anwalt der Griesens, Praetorius für Stadtvoigt Laurenti der protestirt jedoch sich nicht weiter mit sie // einzulassen..er ist der geklagten Umstände gantz unschuldig, übergab articuls als Gegenantwort...er nur amtshalber gewirkt, vnd solche schimpfliche injurien einem Stadtvoigt sehr gefehrlich seyn, ja gar die warheit offters verschwiegen bleibe, ..er gestet die Injurien nicht und weilen bekl. vor diesem Gebürder die Griesen Christian // vnd Friedrich, wegen eines an einer bürger Frawen getahnen überfals in 10 R Straffe condemniret, die sie auch annoch zuerlegen schuldig, so kan bekl. leicht gedenken, das sie sich durch diese ihn angehalseten Process gleichsamb rechn vnd ihr mühtlein in etwas an ihn kühl n wollen, ..einer der Griesischen Verwandtschaft ist ins Gefängnis gelaufen und hat Asmus Busch tätzlich bedroht, , Busch ist nunmehr justificiret...// vnd willn d. Zollner Christian Griesen W. für einen Hexen könig, desen fraw aber für einee Hexen Konigin ausgescholten, so zweifl M. solches zu

- auf Anfrage sagt er: er wisse von den Griesen nichts anders als was der Ehren gemeß.. Abscheid: weil die // Persohn (Busch?) die injurien nicht geständig vnd wüst von Ihm vndt Ihrer utte nichts als alles Ehr vnd gut..sollen sie sich die Hände geben vnd alles vergessen, die Injurien Sache gänzlich gehoben vnd abgelegt, , Schwerin 13. August 1690

- Zeugenbefragung des Jochim Busch Mußquetierer aus Schwerin und Johan Koster Bürger und Grobschmidt das Asmus Buschen gesagt hatte das Friedrich Griesen vnd seine Mutter hexen können, sie wäre zu Santow vor 30 jahren abgelesen worden

- Jochim Bößowen fraw so neben dem Stadtvoigte gewißer uhrsachen halber in der Thorbude bey Aßmuß buschen gewesen saget aus, das // der Stadtvoigt weder des Griesen noch seiner Mutter gedacht hat, es würde spargiret, daß er vielen leuten böses nachgeredet Asmus Busch Sohn wurde ebenfallse befragt, sein Vater hätte von der früheren Berüchtigung der Mutter erzählt

Johann Sieglitz, Jürgen Ottoman

- Schreiben Johan Sieglitz vnd Joachim Pflughaubt, Grevesmühlen ..ohne Zahl Juli 1690

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

..auf Befehl den 28 Juli 1690 wurde der Buschen vor seiner Execution examiniert, der Asmus Busch hat seine Aussage post torturam gütlich am 14. Juli getan, als ER gefragt wehr noch in seiner Zauber Compagnie hat er gesagt: es wehre auch eine frau in Grevesmühlen, die wehr vor 40 jahren zu Santow bekand vnd abgelesen, die alte Griesche // aber er für seine persohn könne nichts weiter böses von Ihr sagen...die Griesen familie hier zimlich zugenommen, daher sie wiewoll nicht mit des Stadtvoigts willen, hiervon nichts zu protocolliren vnd Public zu machen, als welches zur Sachen gar nicht dienete, sondern nur die Griesen familie dadurch leichtlich könnte beschimpfet werden...Wahr das der Stadtvoigt bey Buschen gewesen vnd ihn in specie nicht allein gefragt, Ob die alte Grieschische, sondern auch Ihr Sohn Friedrich Griese, hiesiger Bürger mit Zaubern oder Hexen könne. Welches die leute, so die wache gehabt, gehöret vnd wieder nach geplaudert. Busch sagt vor der Execution aus das er ihm gesagt hätte: daß Er vn den leuten nichts böses für seine persohn wüste, Pflughaubt ermahnt den Stadtvoigt wegen seines ungebührlichen vorgehen, der stadvoigt zeigt sich entrüstet und läuft davon

Schreiben Christianus Laurenty Stadtvoigt, Grevesmühlen 4. August 1690, Busch ist lebendig aufs Feuer gestoßen worden,

Evangelisches Landeskirchenarchiv

Akte: Abschriften aus den Gerichtsakten des ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen über peinliche Gerichtsverhandlungen von Pastor Hermann Peek (1838-1924)

Anna Kluens, Greta Fortense/Witense

Nr. 1: 16. August 1649, 13. März 1667, Akten betreffend die der Zauberei bezichtigten **Grete Witensen** aus Piverstorf, Abschrift der in Besitz des Grafen von Bernstorff-Bernstorff befindlichen Akten, Piverstorf im Kirchspiel Grambow, abgeschrieben 1916

16. August 1649

S. 1

Als den 13. Huius eine Zauberinne namens Anna Kluens vor Grevesmühl gebrandt word, welche nicht allein in der Tortur öffentlich mit bekant hat, sondern auch noch darauff gestorben ist, wie nemblich Hans Kornensen (fort-) Frau Greta Kortense in Pivesstorf unter andern auch zaubern könne, daß demnach auf solche bekentnuß von dem wollEdlen Gestreng vnnd Rath Juncker Joachim von bernstorff auf bernstorff Erbseßen, alß der ordentliche obrigkeit daselbst, sowole auch desselben bruder dem Wallwürdigen Wolledlen Gestrengen vnnd Hl. Andrea von bernstorffen Canonico des Stiffts zu Ratzeburgk, vnnd mir zu endbedachten Notario heute vntengesetzten Dato, die sämbtlichen bauschaft aus Pivesstorf erschienen ist, vnnd gemeltes ihres Nachbarns Hans Vitense Frau Greta Fortense, als solte dieselbe ihnen durch Zauberei balt dies balt jenen schaden zugefüget haben, hart beschuldiget allermaßen, wie des eines jeden beschuldigg nach einander folget. der Erste, von 60 Jahren.

Clauß böddeker, beschuldiget die Fortensche hart, das Sie ihn vor 5 Jahr 5 stück Viehes vmbgebracht habe, will es daher probiren weille er mit ihr gezancket, vnnd zu ihr gesaget,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

Sie solte ihm nuhs // zu pariren nemmen (?) darumb, als man Sie es beym Junckern zu wage gebracht hette, das sie des tages zu hause geblieben, Er aber 2 mahl fuhren müßen

der ander, von 40 Jahren

Hans Schröder, beschuldigt die fortensche auch hart. Nachdem er kuertz vor der Erndte ihrem Mann im Backhaus aufbawen sollen, vnnd aber es ihm abgeschlagen, daß die uhrsache gewesen das er daher alßfort (vngefehr 6 oder 7 mahl nacheinander) keine Butter von seiner kuhe nicht hat haben können

der dritte, von 25 Jahren

Claus Molde beschuldiget nicht weiniger die Fortensche hart. Nachdem Sie kurtz vor der Erndte ihm 6 Scheffel Maltz Lübsche maße von Lübeck mit gebracht, er aber es nachgemeßen vnnd nur 5 Scheffel vnd 1 Raht gemesen, vnnd er zwar nichts darzu gesaget, das Er dennoch von andern Leuten gehöret hette, wie der Fortenschen desfals, das er des maltz nachgemessen auffe ihn erzürnet geworden were, vnnd sein pferdt vmbgebracht hette, als er aber gefragt worden, von wem er solches hette, Er zur antwort gegeben. Der uns redete dis der andere das, man konte aber nicht eben darauf nachsagen // S. 3

der Vierdte Hinrich Freubonß (Reub-) von 50 Jahren, beschuldiget die fortensche auch hart, weille sein klein Junge ihre dirne furn Zauberschen dirne gescholten, das ihn dafür alsfort ein starck swanck geworden vnnd gestorben ist

der Fünffte

Chim Runge von 30 Jahren beschuldiget die Fort. auch hart. Als er vor 3 Jahren mit der Pflug zu felde ziehen wollen vnnd aber der Fortenschen knecht ihn gebeth, an seiner staat auff die Schune zu decken, er auch solches gethan, dakegen dan der Fortenschen Knecht für Chim Rungen wiederumb gefluget, vnnd noch von seines herren pferd 2 dafür angespannet, damit er desse mahr beschriften konte, das die Fortensche, nachdem Sie solches vernommen derfals zornig geworden vnnd gesaget, 1 die Pferde gehörten ihr zu, vnnd were also nach etlichen wochen darauf ihn ein Ochse quinnend geworden, auch nach weinig wochen abgestorben, nicht weiniger noch ein ander Ochse ein halb Jahr darnach ihn auch vmbkommen, welchen erlittenen schaden er dan der Forenschen auch beymessen thuet

Aufgenommene Zeugenkundschaft auf Bernstorff den 16. August 1649 durch Petrus Neovinus, Notarius Publ.

S. 5

16. August 1649, Befragung zweier Personen auf Befehl des Joachim von Bernstorffen

1. Ob nicht war, das Greta Fortense Hans fortensen Frau in Pivesstorf vor 1 ½ Jahren auffn Lübschen wege, mit Asmus Schröder in Teschauw wohnhaftig gewesen

2. Ob nicht auch war, indem Asmus Schröder der fortenschen seine noth geklaget, das sie darauf zu ihn gesaget: nemblich ihr voriger Mann hette ihr ein Gebet gelehret, vnnd wan sie solches gebet abends vnd morgens bettete, hette Sie keine notht.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

3. Ob nicht war, das die fortensche, auch solches (wie sie nemblich ein gebet von ihrem vorigen Mann gelernet) vnnd so oft sie das Gebet abends vnnd morgens betet, hette sie keine noth) Lena Rungen vorgesaget.

Die Erste zeugende Persohn Asmus Schröder, wollgemeltes Junkern Joachim von bernstorff Vnterthanen, aus Tetschow, seines alters von 34 Jahren, zeuget auf gutem gewissen an eides statt, ebenso Lene Rungen, Chim Rungen Frauw aus Piverstorf, ihres alters von 31 Jahren, Lene Rungen hatte Grete vor 4 Jahre auf dem Grombower Kirchwege geklagt das sie keine Butter von ihrer Kuhe Milche haben konte, die ihr ein Gebet gesagt
Zeugen: Joachim von Bernstorf, Andreas von Bernstorf, Petrus Novinus Notar

Abschrift einer Belehrung: S. 7, ... das die gewissen angezogenen indicia Vermuthung argwohn vnd verdacht in gewisse articul abzufaßen, vnd sie darauf vermittelst eides respondendorum mit dem wort, ist war oder nicht war zu antwordten schuldig sey. Würde Sie nun dieselbe mediante iuramento diffictiren vnd nicht War glauben, So erkennen Wir in solchen falls denegst vor recht, das bevorab, da sie ein böß gerücht hat, deßwegen weitteer wieder sie zu inquiriren vnd desfals über die abgefaßete inquisitional articul eidlich zeugen kundtschaft aufzunehmen sey, vnd erget als den.... Schwerin den 5. September Anno 1649
Joan Neovin d.
Joachim Wedeman //

S. 9, 13. März 1667

Auf die wieder Greta Witensen, die Fortense genandt, in puncto berüchtigter Zauberey aufgenommene, vns zugeschickte kundtschaften vnd dabey erfordertes rechtliches bedenken... Wirdt Trine Vitensen, welche allererst zur Marter zu führen abermahln aussagen, das sie ihren Geist von dieser Inquisitin überkommen, dieweile dan Greta Vitensen allerweit von der Anna Klunns, der Zauberey halber besagt, solche auch biß in Ihren Todt beständig verblieben, Inquisitin sich auch gegen den Asmus Schröder vnd Lene Rungen eines von Ihrem Man vormals gelernten verdächtigen gebehts vermerken laßen,.. gefänglich einzuziehen, vnd für dem, mit widersatung eines Richters vnd zweene Assessoren mit zuthun eines Notarij, anstah der Actuarie, förmlich bestallenden Gericht, gütlichen zur Warheit zu erinnen, sondern auch //... vermittels zimlich geschörfter Peinlichen frage, zur warheit zu compelliren vnd anzuhalten, bey welcher nach ausgestandener Marter, erforderten aussage, solcher über einem oder mehr tagen vorgangenr gütlich repetition vnd dessen allen beschenen weitem communication an Vns erkandt werden soll. Schwerin 13. März 1667, Hans Heinrich Weliker D D. Schröders (abwesend), Bernhardus Faulld. (auch abwesend?) an Joachim Bernstorfen auf Berenstorf

15. März 1667, Gütliche und peinliche Befragung vor dem als praesidis et Assessorum gesetzten Gericht, von dem frohnen Meister zur volter geführt
Frageartikel:

1. Wahr das Greta Vitensen einen großen Verdacht der Zauberey vf sich geladen, in dem Sie nicht allein schon fur 18 Jahren von einer fur Grewesmuhln verbrandten Hexen Anna Kluens sondern, auch von Ihrer Nachbarin Trine Mitensen so ebenmeßig eine Hexe ist, öffentlich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

bekandt, daß sie gleichfals hexen könne, vnd solche Hexerey von Ihrem ersten Manne gelernet auch der Trine Vitensen wieder gelehret.

2. Wahr Jahrllich vfn Schlagberge für Ohten Storf mitt andern Hexen gewesen vnd alda Ihren Blocksberg gehabt auch aldo die weligste im tantze befunden worden //

(S. 12) 3. Wahr, das Anna Kluens, das es sich aller verhalten dorauf gestorben, vnd das Trina Vitensen auch anitzo darauf zu leben vnd sterben gemeinet

4. ..wan andere Leutte dieselbe Ihrn Noht geclaget, sich auch berühmet, Ihr erster Mann hette Ihr 1. Gebeht gelehret, vnd wan sie daselbe abens vnd morgens betete, so hette sie kein noht

5. wahr, das inquis. sich solchen Verdacht nach allemahl größer gemacht, In dem befunden wan sie mitt Ihrer Nachbarin oder sonst Jemand nur den geringsten Streitt gehabt, das dem selben allemahl ein Vnglück vnd Schaden zu gestoßen

6. das Claus Böddeker für etzliche Jahren sich nur mitt Inquisita gezanket mogen, des hoeffdienstes, den sie nebenst Ihme nicht verrichtet, daß dem Clauß Böddeker doruf 5 haubter viehes vmbkommen

7. Auch wahr, wie Hans Schröder uf eine Zeit der inquisitae daß backhaus bauwen sollen vnd er sich dessen gewegert, das darauf dessen Hausfrau ein 6 oder 7 mahlen keins butter buttern können

8. Claus Molden wegen der 6 Scheffel Maltz von Lübeck, die nur 5 Scheffel waren, ..nicht allein sehr zörnig gewesen, sondern auch seine pferde vmbgebracht // S. 13

9. Wahr, als Heinrich Herwböß kindt der inquistae dirn uf einmahl für eine hexendirne gehalten, daß dem Hinrich Frawböß ..krank geworden vnd gestorben

10. Wahr Chim Runge der inqsitae uf einmah gedeket, vnd der entjegen Ihr knecht demselben wieder bey der geflugk gangen, auch 2 von Ihren pferden ohn Ihr wissen mit angespannet, das inquisita deswegen nicht allein sehr zornig geworden, sagende, die pferde gehörten Ihr zu, sondern auch dem Chim Runge doruf 2 Ochsen umbkommen.

Gütliche Befragung

1. nicht wahr

2. daß mußte wunderlich zugehen, daß solches von ihr geredet, sie wahr nimer alda gewesen

3. das muchten Sie thun vnd wo sie so gewise in die helle kehmen, so kehmen sie nimmer doraus

4. Ihr Mann hette gesagt, sie solte den abendt vnd Morgensehgen bethen, von einem andern gebehte wüßte sie nichts

5. nicht wahr

6. wenn sie ihr daz zugeclagt, so musten sie noch schwere rechenschaft davon geben

7. nicht wahr,

8. keine schult

9. ihr lebtag nichts davon gehört

10. Bekennt vnd sagt, Gott müchte das beser, daß man solchen schwak hinter seinen rücken haben müste, davon man nicht schuldig

Ihr wird mit den Bütel gedroht, gesteht freiwillig

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

Ihr erster Mann Hinrich Cruse hette Ihr zaubern gelehret etzliche Jahr fur seinem thode in Diedrichshagen ufm bette. da sie nach der zeitt vber 20 zu pigestorf gewohnet vnd den Hans Vitense gehabt, weiter sagt sie nichts aus, ist dem Fronmeister in die hende gegeben, der Sie abgekleidet, Ihr die hare abgeschnitten vnd zur Volter geführet, die Tortur mit Schwefell vnd sonsten male gescherfet, Sie hat aber nichts ferner bekennen wollen, auch gesagt, wo sie bekindt, das hette sie gethan damit sie nicht in des büttels hende kommen wollen, vndt weile man nach ausgestandener langen Marter geschen, daß nichts zu erhalten, als ist sie von der Volter genomen und in die custodiae gebracht

16. März... nach langem schweigen, erneuter Bedrohung durch den Fronen Geständnis

1. Heinrich Cruse hätte ihr in Didrichshagen zaubern gelernt, Gott verlassen

2. Sathanas so schwartz gewesen, Teufelsbuhlschaft

4. Zum ersten mahl hette sie sich selbst ein kalb umgebracht zum Didrichshagen

5. Jochim Böddeker hette sie einen Füllen vmgebracht inter Stoffer Vitensen hoeffe vnd wahre Trine Vitensen mitt dabei gewesen

6. Claus Böddekens hette sie uf einmahl eine kuhe durch Ihren Geist umbbringen lassen, dabey wahre Trine Mitensen nicht gewesen, vnd dieser Mann ist thoet

6. Bekennet, wan sie sich zum Wufe gemacht schmierten sie sich mit einem toghe so nunmehr schon wegk wehren

8. Sie hette Ihren blocksberg für dem dorffe gehalten, da sie beyde allein gewesen

9. für 4 Jahren wehre Sie ehest magen, der Hexerei mit Trine Vitense bekindt geworden, // da sie Ihr den Beltzian zugebracht, sie muchte es eben woll lange zuvor auch gekundt haben ... gestehet dies gütlich zu, da sie es über 30 Jahr gekandt, daß sie umb mehr schaden worde gethan haben, sie wollte es doch bekennen, hat sie geantwortdet, sie wüßte es nicht, sie hette nicht viel schaden gethan, Sie wird gefragt warum sie sich am Abend als die Belehrung eingekommen ist, zu Hause so geberdet hätte, ob sie gewust hette das sie zur gefanglichen hafft geholet werden sollen? hat sie geantwortet, Ja, Ihr Schwieneköhtell oder Ihr Jochim hette es Ihr gesagt, in der Cammer,

Wie es kommt das der Schwefel an Ihrer haut keinen Schaden gethan, hat sie geantwortet, Sie wüste es nicht

- Gegenwart: Jochim von Bernstorfff, Ehr Johannis Blancken pastorn zu Börtzow und H. Martin Storcke (Starcken) pensionarii zum Schmachthagen als praesidis et Assesorum Martinus Masius publ.

S. 17: Extract: Confrontation zwischen Greta Vitense oder Fortensen mit Trina Vitense: hätte ihr Bullen so Beltrian heisen zugegeben etc. , peinliches Verhör der Greta Vitense den 15., 16 und 18. Marty (Prieschendorf)

Nr. 2 Wieder Elisabeth Kloth auf der Dassower Mühle wegen Mordbrennerei (Otto von Schack auf Lütkenhof und Priesikendorf)

Wider **Elsche Böddeker zu Teschow** wegen Zauberei

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

15. Mai 1688

Trina Hasenbancks zu Teschow, Hinrich Hasenbancks Witwe sagt: Else Böddekens zu Teschow wäre in der Osterwoche gegen Abend zu ihr gekommen, ihre Schafe, so sie von ders. in fütterg. gehabt, vnd sonderlich das Lam zu besehen, da sie dann, als es schon finster gewesen, in den Stall gegangen, darin 1 kalb gestanden, welches sie üben Rücken gestrichen vnd gesagt. Ey, Gott segne es, welche ein ein Kälbchen, was Elsche Hasenbancks die Tochter durch ein Loch beobachtet. Die Gänse draußen gebahren sich ebenfalls merkwürdig, fressen aus einem Trog in dem garn nichts ist. Elsche Böddekens betastet alle. Die Tochter läuft zu den Brüdern 22. J. und 16. J. und berichtet alles: unser kalb und Gänse sind wohl bestrichen vnd betastet, vnd werden sie wohl guten dege haben. Am folgenden Tage hätte der älteste auf dem hoffelde beim Mittagessen zu denen nun ihn gesagt, was ein Weib gestern abend getan vnd hinzugefügt. das will ich hinführo ganz nicht gehabt haben, Schelme vnd diebe kommen bei der Nacht. Worauf einer Namens Jochim Kagan geantwortet // das will ich wohl erraten, wer solches musse gewesen sein, es wird unsere Möhme gewesen sein die bei uns im hause ist, worauf dann ihr Sohn Jochim Hasenbank gesagt: Ja, kann mall sinn die alte Dunner sol eine künftige weg bleiben. Jochim Böddeker trägt dies der alten zu, Die erklärt nun ihre Feindschaft, sie geht zur alten Mutter Hasenbank und beschwert sich, "Ja, euer Sohn hat mich für eine alte donnerhexe gescholten, Ey, das würde er nicht getan haben. Mutter Hasenbank verspricht sich der Sache anzunehmen und ihren Jungen zu befragen.

Schließlich beschimpft Elsche Böddekens den Sohn heftig "Wann sick de Teschower Käters noch so wehl vermeten, dat se so felde wieder können, so geht et wol so geht es wol an vnd solches hötte sie überlaut gerufen, fort darauf hätte es ihr Sohn in die beine gekricht vnd in den lingen Kniewaden das er doch mit großer beschwerde endlich noch 3 Scheffel Gersten eingehaket, gegen Abend wäre es so schlimm geworden, daß er nicht zu hause gehen, noch ein fuß an die Erde setzen können vnd löge anitzo so elend, daß es einen Stein in der Erde müste erbarmen, wie davon der Ghirurgus des beste Zeugnis geben könnte

Zeugen: Jochim Kagan, 40 J. alt zu Teschow, Vntertan zu Bernstorf, bei dem das alte Weib im Hause ist gesteht das die alte Böddekensche Jochim Hasenbanck sehr verflucht hat, hat aber nichts wörtlich im Kopf, führt nur an das sie gesagt er hötte sie für eine alte Donner gescholten

Grete Molde, Webersche aus Teschow 44. J. als sagt., Anna Runge zu Hanshagen hätte ihr berichtet, daß beklagtin zu ihr geclagt. Sie hätte eine Lade und eine Taoune verschloßen bei Maria Lüschen zu Teschow da wäre noch ein Lüttink in wan es zur argen Hand schlage sollte, daß doch sie für ihren Sohn kind, das sie bei sich hätte sorgen sollen, die Leute sagten doch, das sie nicht lange mehr lebete.

Trine Jensch, gewesene Hofmeiersche zu Teschow, bei 3 Stiegen Jahr alt, sagt: vor 13. J. hätte sie eine fall getan, daß sie fast contract gewesen, und als ein doctorweib oder Wahrsagersche wäre zu ihr gekommen, sich angegeben ihr zu helfen, wäre Böddekensche des abends in ihr haus gekommen, vnd ein Licht leihen wollen, so sie auch gekricht. Wie sie weggegangen, hette des Wahrsagerweib gesagt, dem Weibe ist es des Licht leihen allein nicht, sie vnd ihr Mann können beede hexen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

Asmus Schröder aus Taschow, Vntertan des Guts Taschow, 35 Jahre alt, Es wäre vor diesem ein Schmied zu Teschow gewesen Namens Claus Küchenmeister, dem wäre ein Ferklein umbkommen, welches er der Böddekenschen vors thor geschlegget vnd ihr vorgehalten, das sie es umgebracht. darauf die böddekensche eine Topf mit honig genommen, an dem Schmied hingebraucht vnd ihn gebeten still zu schweigen vnd nicht davon zu sagen, welches er aus des sel. Schmieds Mund gehöret

Nr. 4 Wider Trine Gramkow in Roggenstorf wegen Zauberei
1688, den 18. Juni

Ihr Ehemann Jochim Gramkow in Roggenstorf sagt selber, vor 4 Jahren hätte es seine Frau Trine Gramkow in den Augen gehabt, bei einem Streit, hätte sie ihm gefluchet und gesagt: der Teufel sollte ihm in die Augen fahren, so wüßte er auch, wie einem Blinden zu Mute wäre. Nach der Zeit hätte er in die Augen gekriecht, das er nicht wohl sehen können... in der Roggenzeit wäre er ganz blind gewesen, seine Frau aber wäre es wieder vergangen. Er könne deswegen nicht sagen, das s. frau eine Hexe wäre. Als der Mann sah, das man seine Aussage protokollierten fing er an zu beben u. sagte. er sagte es nicht darum, daß man es aufschreiben sollte, seine frau vnd er hätten sich wohl vertragen können, er hätte sein Lebtag nicht merken können, daß sie Hexen könnte

2. Trine Gramkow klaget, daß ihr Schwiegersohn sie für eine Hexe gehscholten, auch geschlagen, bittet zu Rettung ihrer Ehre d. beklagten vorzufordern, zur Rede zu stellen vnd ihn dafür gebühlich anzusehen.

3. Ulrich Molde antwortet. Vorwichnen herbst hätte er von s. Schwiegermutter sollen 2 Kühe auf die Weide nehmen, als ers nicht tun wollen, hätte sie sich deswegen erzürnet. Nach der Zeit wären seine Pferde so leeg geworden vnd woller Läuse. Im frühjahr hatte er derselben es vorgehalten vnd ge//sagt: du alte Hexe hältst mir meine Pferde unter. Sie wären auch in Schlägerei mit einander geraten, da hötte Trine Gramkow gesagt: Ick tu das nicht du, din egen Süster deit et, de dij de Pferde underhölt vnd vmbbringt. Nach der Zeit wöre ihm auch 4 Pferde nach einander hingefallen vnd tod geblieben, vnd hötte dies mit angehört seine Frau, vnd seiner Schwester Sohn, ein Junge, so bei ihm diente, eine Kuh und ein Pferd wären ihm noch gestorben

Ferner: Asmus Schacht wäre vergangen Winter 1 Pferd umgekommen, da hätte er zu Zeugen geklagt: da had die alte Gramkowsche lang nach getrachtet, nun hat sie des Pferd gleichwohl zum Ende. Vor 4 Jahren wäre Schacht 3 füllen in ihr Weizen gegangen, da hätte die Gramk. gesagt: Wan sie wüste, wann die füllen gehört, dem sollte es wohl 5 eßr kosten, fort darauf wären ihm 3 füllen umgekommen.

Vor etwa 10 Jahren nach Erzurung Gramkows vnd Lieseburgs, als sie nach aus spannung vom Pflügen die Pferde hätte trinken laßen wollen, wäre Lieseburgs in Gahen die Landt entzwei gebrochen. Er könnte daraus nur abnehmen, das sie muste hexen können. // auch bekannt worden sein von Jochim Frahen, der als Hexenmeister zu Lütgen Vogtshagen gesessen.

Hans Wriege bezeuget dasselbe, was Ulrich Molde von dem todgehen der Küh gesagt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

Nr. 5, Inquisitionsprotokoll gegen Margreten Deeptmans, Küstersche aus Roggenstorf, gehalten zu Großen Voigtshagen, 30. Januar 1689, Frau des Hans Femerling, nach Eintragung des Roggenstorfer Kirchenbuch wurde sie verbrannt, 25. Febr. 1689

Inquisitionalartikel: (nur Antworten erhalten)

S. 4 (Fragment)

13. Ob sie vor 27 Jahren Wichmans Pferdt durch ihren geist umbgebracht

14. Ob sie Bruhnen seine Frau angethan, daß sie ihn nicht leiden müge, daß sie hernach so gequinnet

15. Ob sie Trine Beuschen nicht angethan, das sie von den garten, den sie besehen vnd davon in hand genommen, kein bier brauen können, vnd hernach ihr wieder Raht dazu gegeben

16 Ob Sie nicht bößowschen Jungen lahm werden laßen vnd endlich umbgebracht, darumb, das er Ihre den gersten abgehütet

17. Ob Sie auch nicht boßowschen Ihr kalb umbgebracht, weil sie Ihr solches nicht zu kommen laßen wollen.

18. Ob Sie nicht im Schröderschen katen das Gepolter vnd spöken gemacht, vnd Ihm durch ein Butterbroht vergeben, welches Ihr geist hingclaget, das ers auffesen müssen

19. Ob nicht Ihr teuffel 3 Sontage nach einander Ihre Speisekammer ausgefreßen auf Ihr befehl, weil er geclaget er wolle eßen

20. Ob sie nicht einem alten Weibe in der zeit als Wismar belagert gewesen, daß Zaubern wieder gelehret, vnd Ihr gesaget, Sie solte Gott verlaßen welches Sie auch gethan. Wen Ihr ein geist zugebracht, der Chim geheißten

21. Ob sie nicht ihren blocksber auff Pottersberge bey Grewenstein gehabt, vnd noch verwichenen Meytag daraug gewesen, eine Küchin alda gehabt, so Syllin geheiten

22. Ob nicht Sylke Beyers ihr das Zaubern gelehrt vnd gesaget, Sie sollte Gott verlaßen vnd sie auch gethan, vnd ob sich Ihr teuffel nicht Heinrich geheißten

1689, 14. Februar- im Beisein Beichtvaters Nicolaus Schütze

- gütliche Befragung Teilgeständnis: Teuffel in gestalt eines kleinen Jungen, der die gestalt eins kleinen Jungen gehabt hat, klein Schue, pferdefues, schwarze kleider, Teuffelsbuhlschaft, kalte Natur, Zauberei von Sylke laßen gelehrt, Teuffel Hinrich bringt eigenes Vieh um, ebenso 7 eigene Kühe weil sie nicht macht gehabt über das Vieh anderer

- Bierbrauen gegen Bauschen, sie hätte Ihre gerste in der handt genommen, vnd hernacher ihr Teuffel hingesand

4. Bastorwsche Ihren Jungen umgebracht, verlahmt

5. Krügers seinen Bruder umbringen lassen, weil er so garstig gesungen auf dem Kindertaufen

6. des Krügers kindt gleichfals, den Sie nicht behalten wollen, Sie hätte es ihm befohlen

7. Boßorsche Ihr Kalb weil sie es Ihr nicht zider kommen laßen wollen. Hanß Krullen der nunmehr todt, hätte Sie auch ein pferdt umbgebracht, weil er ihr mit dem fahen nicht nach ihren willen, wilfähig wollen, der Wolfen, darin sich der teuffel vorgestellt, hätte es todt beißen müßen

9. Wichmans pferde hötten sie auch umgebracht durch Volfswehrzauber

10. Hans Suhrbehr eine Sau, weil er Ihr nichten mit nach der mühle nehmen wollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

Besagt umfangreiche Leuteliste, wird wegen Besagungsliste gefoltert u.a. Hinrich Tretow und Sohn, Körner zu Elmenhorst hießen Sie Eulenspiegel Er hätte ein Eulenspiegelken der brächte ihm was. Zwei in Reußfelde eine Anke Mingen Hans Wiegen Eheweib, Hans Bauch

Territion, Tortur

Confrontation mit Hinrich Trätow aus Ponstorf, Anke Vaders, Sophie Bruns, Johan Tregtow (Schneider), Liesche Schachtes, Gramkowschen, (sie ist auch lang berüchtigt, aus Roggenstorf, ½ stieg Jahr her auff blocksberg gewesen, sie leugnet es ab), Trine Westfals (Roggenstorf), Anke Bruhns (Vogtshagen, Püstern und Böten), Zauberei von Sylke Laßen einem alten Weib vor ungefehr 28 Jahren umb Ostern gelernt, die in Cordeshagen Schweinehirtin ist

Besagt: Asmus Vadersche zu Tram, mit Schwefel bestrichen, keine Blasen, Goldschmit und seine Möhme in Dassow, Ließbargsche und Bratheringsche in Dassow, Brathering der kleine, seine Frau, der vorigen ihre schwester, Anke Kallings magt, Klaman bey Drewes Böckman

1. Hätte kein übel gerücht
2. nein
3. affirmat
4. Hat etwas wieder versagen, das wäre keine Hexerei
5. Das hätte sie wol gehöret, aber er hätte es Hinrich Kalling zgedacht, der zu erst mit Ihr gefreyet
10. währe wohl in der Kirche gewesen
20. Stinne Steinhagens hätte es Ihr gesagt, das solches der Krüger gebrauchet

25. Juni 1690 Köneke und Asmus Busch, Schweriner Belehrung vom 23. Juni

gütliche Befragung wegen Hexerei, Inquisitionsartikel sind nicht mehr vorhanden, hat mit Kläger Streit, der sie schlagen will bis er sie und ihren Mann für Hexen gescholten, bat sehr, man möchte sich vertragen, man konnte es wohl, wenn man nur wollte. Der Mann kann aufgrund von Rückenbeschwerden nicht selbst laufen, sondern muß durch die Gerichtsdienner getragen werden.

Der Mann sagt aus: doch er könnte nichte, wäre doch Johannes huß unschuldig gebrandt, lacht merkwürdig

"wan er was könnte, ob man meinte, das ers dann nicht tun würde, er könnte aber nichts", ebefalls angeklagt wegen unreiner Lehre, Fluchte vnd sagte, er wäre sowohl ein kind Gottes als ein anderer

- am 11. Juli wird nach Rechtsbelerung Könke Busch nochmals befragt.. sie könne nicht zaubern, hätte ihr Man dem Mohler was angetan, so möchte ers wissen (hatten Streit im Kohlhofe)

Asmus Busch: Was zaubern wäre man möchte es ihm sagen, der müste ja den Teufel haben. wäre unschuldig

Tortur des Mannes, Füße festgebunden, Daumenschrauben, ohne das er einen Laut von sich gibt, fängt an zu Bluten, als er nach dem Buhlen gefragt wird sagt er, Meister Hans, der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 12: Amt und Stadt Grevesmühlen, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32738>.

Frohn schlug ihn ins Maul, Beinschrauben, brennenden Schwefel auf die Brust, hielt ihn auch für die Nase, hatte aber kein ...als wann er schlief, Haare weggebrannt, Auspeitschung, als er angekleidet wird, fängt er an zu schreien und zu gestehen
- Köneke Busch wird Terrirt, von der Danschen zu Börtzow hätte sie zaubern gelernt vor 69 Jahren hätten sie zu bonhawe gedient, Asmus Busch bekennt eine Teufelin mit Namen Gesche zu haben, kalte Natur, keinem wiedergelehrt. Böddinsche vnd Franksche, der Blocksberg worm Tor aufm brink wöre Starsgossen

Protocollum Inquisitionis in Causa Catrinen Schnüßen zu Harkensee 1689